

Beilage 954/1997 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,  
XXIV. Gesetzgebungsperiode

---

N:\LTBEINBLG\_GP24\19970954.WPD

**B e r i c h t**

**des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten  
betreffend das  
Landesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Landtages  
(O.ö. Landtagswahlordnung)**

/Landtagsdirektion: L-204/14 - XXIV/

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:**

Seit der letzten Novelle der O.ö. Landtagswahlordnung 1991 im Jahr 1993 (Senkung des Wahlalters) haben einige Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes den Spielraum des Landesgesetzgebers zur Regelung des Landtagswahlrechts wesentlich vergrößert (Lockerung des Homogenitätsgebotes und die Ermöglichung eines landesweiten Ermittlungsverfahrens durch die B-VG-Novelle 1992, BGBl.Nr. 470).

Dieser Gestaltungsspielraum wird durch dieses Landesgesetz in Anspruch genommen. Dabei bietet sich die Gelegenheit, die Erfahrungen, die aus den Wahlen der vergangenen Jahre gewonnen werden konnten, in Form von Verwaltungsvereinfachungen und einer Straffung der Wahlorganisation im Sinn eines "Bürokratieabbaues" umzusetzen; dabei werden jedoch weder die wahlwerbenden Parteien in ihrer Rechtsposition beeinträchtigt, noch die Kontrollmechanismen der O.ö. Landtagswahlordnung eingeschränkt.

Im wesentlichen beinhaltet dieses Landesgesetz folgende Änderungen:

- Die Verstärkung des Verhältniswahlrechts auf Landesebene durch ein Landesermittlungsverfahren nach dem d'Hondt'schen System auf Grund der Landespartei summen anstelle des bisherigen Reststimmverfahrens;
- die Verankerung des Hauptwohnsitzes als Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht;
- das Verbot der Kandidatur eines Bewerbers in mehreren Wahlkreisen;
- den Entfall der Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse außerhalb der Amtsstunden;
- den Entfall der Erfassung der Wahlberechtigten durch Wähleranlageblätter;
- den Entfall der Antragsfrist zur Überlassung einer Abschrift des Wählerverzeichnisses an wahlwerbende Parteien;
- die Ermöglichung eines Wortes als Kurzbezeichnung einer wahlwerbenden Partei;
- den Namensschutz und die Zuweisung feststehender Listenplätze an Parteien, die zwar im Nationalrat aber nicht im o.ö. Landtag vertreten sind;
- den Entfall der (bereits bisher schon stark eingeschränkten) Möglichkeit zur Zurückziehung von Unterstützungserklärungen;
- die Erleichterung der Abgabe von Unterstützungserklärungen;
- die Vereinheitlichung der Antragsfristen für die Ausstellung der Wahlkarten "A" und "B";
- die Vereinfachung der Bestellung der Beisitzer, Ersatzbeisitzer und Wahlzeugen der Wahlbehörden;
- die Vereinfachung des Ermittlungsverfahrens.

Dieses Landesgesetz enthält keine Verfassungsbestimmung; eine Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

## II. **Kompetenzverteilung zwischen Bund und Land Oberösterreich:**

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Landtagswahlen ist gemäß Art. 15 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 2 B-VG Landessache.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Einsparungseffekte ergeben sich aus der Straffung der Wahlorganisation und dem Entfall der Landes-Wählerevidenz. Ein finanzieller Mehraufwand ist nicht zu erwarten.

**IV. EU-Konformität:**

Dieses Landesgesetz regelt keine EU-relevanten Angelegenheiten.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1:**

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage. Die Landtagswahlordnung enthält somit nur die näheren Bestimmungen über die Durchführung und Organisation dieser Wahlen (Abs. 1), während Art. 95 B-VG und Art. 16 L-VG den verfassungsrechtlichen Rahmen vorgeben. Art. 16 Abs. 1 L-VG legt dabei die Anzahl der Mitglieder des Landtages (und somit die insgesamt zu vergebenden Mandate) mit 56 fest.

Die Festlegung des Stichtages (Abs. 2) hat wesentlichen Einfluß auf die Zahl der Wahlberechtigten. Nur Personen, die (spätestens) am Stichtag alle Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht (= das Recht zu wählen, § 20) erfüllen, sind wahlberechtigt. Ebenso ist die Frage, ob eine Person wählbar (passives Wahlrecht, § 27) ist, nach dem Stichtag zu beurteilen. Änderungen zwischen Stichtag und Wahltag sind nicht mehr zu berücksichtigen.

Abs. 3 sieht wie bisher den Sonntag als Wahltag vor. Dadurch ist sichergestellt, daß sich möglichst viele Personen an der Wahl beteiligen können.

Die Kundmachung (Abs. 4) kann in verschiedenen Formen erfolgen: Anschlag in Schaukästen, Veröffentlichung in Gemeindezeitungen (Amtsblättern) oder in Bürgermeisterbriefen, Rundläufen und dgl. Ungeachtet dieser Formen der ortsüblichen Kundmachung ist die Wahlausschreibung aber jedenfalls auch an der Amtstafel des Gemeindeamtes (Magistrates/Stadtamtes/Marktgemeindeamtes) anzuschlagen.

**Zu § 2:**

Art. 16 Abs. 5 L-VG ordnet in Übereinstimmung mit Art. 95 B-VG für die Wahlen zu den Landtagen die Teilung des Landesgebietes in mehrere Wahlkreise an. Das Verhältniswahlrecht für die Wahlen zu den Landtagen ist also vom Grundsatz der wahlkreisweisen Repräsentation geprägt. Diesem Grundsatz wird durch die Einteilung des Landesgebietes in fünf Wahlkreise entsprochen (Abs. 1).

Abs. 2 entspricht wörtlich dem § 3 Abs. 1 O.ö. LWO 1991. Aus der Verfassung läßt sich unmittelbar und ausdrücklich kein Schluß auf eine verfassungsgesetzlich gebotene Größe eines Wahlkreises ziehen. Es besteht auch sonst keine verfassungsrechtlich ausdrücklich vorgebildete Gestaltung der Wahlkreise. Bei der Wahlkreiseinteilung ist aber zu beachten, daß die in der Verfassung vorgegebenen Wahlgrundsätze gewahrt bleiben. Eine gewisse Mindestgröße der Wahlkreise darf zur Wahrung des geheimen Wahlrechts und des Systems der Verhältniswahl nicht unterschritten werden. Diesem Verfassungsgebot wird durch Abs. 3 entsprochen (keine Änderung der bisherigen Rechtslage). Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, daß die Kreiswahlbehörden ihren Sitz in den Vororten gemäß Abs. 2 haben.

**Zu § 3:**

Abs. 1 enthält insofern eine Änderung der bisherigen Rechtslage, als die Zahl der in jedem Wahlkreis zu vergebenden Mandate nicht mehr unmittelbar nach jeder Volkszählung kundzumachen ist. Diesem gesetzlichen Auftrag konnte nämlich bisher schon nicht entsprochen werden, da zwischen Volkszählung und Feststehen des Ergebnisses der Volkszählung in der Regel ein bis zwei Jahre liegen, so daß von Unmittelbarkeit nicht mehr gesprochen werden kann.

Abs. 2 bis 4 entsprechen der bisherigen Rechtslage, wobei sich die Mandatsverteilung nicht nach der Anzahl der Wahlberechtigten, sondern nach der im betreffenden Wahlkreis wohnenden Anzahl der Landesbürger (also auch der Kinder) richtet.

Auch Abs. 5 entspricht der bisherigen Rechtslage. Auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung 1991, das 1992 amtlich verlautbart wurde, wandert für die Wahl des Landtages im Jahr 1997 - ein Mandat vom Wahlkreis 1 (Linz und Umgebung) in den Wahlkreis 5 (Mühlviertel). Die Verteilung der Mandate, die sich aus der Kundmachung der o.ö. Landesregierung, LGBl.Nr. 14/1993, ergibt, zeigt folgendes Bild: Wahlkreis 1: 13 Mandate (minus 1), Wahlkreis 2: neun Mandate, Wahlkreis 3: 13 Mandate, Wahlkreis 4: zehn Mandate und Wahlkreis 5: elf Mandate (plus eins). Diese Mandatszahlen sind für die Ermittlung der Wahlzahl und für die Zuweisung der Mandate im Wahlkreis (§§ 66ff) heranzuziehen (vgl. dazu auch die Übergangsbestimmung gemäß § 81 Abs. 2).

#### **Zu § 4:**

Diese Bestimmung regelt die Unterteilung eines Gemeindegebietes in eigene Wahlsprengel; damit wird jedoch kein eigener Wahlkörper gebildet, sondern lediglich eine organisatorische Erleichterung für die Vorbereitung und Abwicklung der Wahl sowie für die Ergebnisermittlung festgelegt. Im übrigen entspricht diese Bestimmung dem § 3 der O.ö. Kommunalwahlordnung. Im Fall einer gemeinsamen Wahl des Landtages und der Gemeinderäte und Bürgermeister der o.ö. Gemeinden ist somit eine gleiche Sprengelenteilung in den Gemeinden sichergestellt (vgl. dazu auch §§ 77ff O.ö. Kommunalwahlordnung und das O.ö. Wahlzusammenlegungsgesetz 1997).

Wie bisher ist auch in Zukunft das Gebiet jeder Stadt mit eigenem Statut unmittelbar auf Grund des Landesgesetzes in Wahlsprengel unterteilt, wobei die genauere Festsetzung der Gemeindevahlbehörde obliegt. In den übrigen o.ö. Gemeinden entscheidet die Gemeindevahlbehörde, ob das Gemeindegebiet in Wahlsprengel unterteilt wird.

Neu ist die Regelung für die örtlichen Bereiche von Heil- und Pflegeanstalten und Altenheimen (Abs. 3): In Zukunft wird nicht nur den dort in Obhut befindlichen Personen das Wahlrecht gesichert, sondern auch den dort am Wahltag dienstverrichtenden Personen. Die dienstver-

richtenden Personen üben dort ihr Stimmrecht mittels Wahlkarte (in jedem Fall, also auch wenn für die übrigen Wahlkartenwähler ein eigenes Wahllokal eingerichtet ist) aus.

**Zu § 5:**

Abs. 1 legt grundsätzlich fest, daß eigene Behörden (Wahlbehörden) zur Leitung und Durchführung der Wahl berufen sind. Diese Wahlbehörden werden vor jeder Wahl neu gebildet und bleiben bis zur Konstituierung der Wahlbehörden anläßlich der nächsten Wahl des Landtages im Amt. Allfällige Änderungen in der Zusammensetzung nach § 18 Abs. 4 (also ein unterschiedliches Verhältnis der wahlwerbenden Parteien vor und nach der Wahl) sind nach der Wahl durchzuführen. Diese Regelung gilt in Zukunft auch für Sprengelwahlbehörden (vgl. dazu auch die Ausführungen zu § 12).

Abs. 2 legt die grundsätzliche Zusammensetzung der Wahlbehörden fest, wobei die §§ 7ff die Mindest- und Höchstanzahl der Beisitzer für die jeweilige Wahlbehörde enthalten. Die genaue Anzahl der Beisitzer wird von der jeweils übergeordneten Wahlbehörde festgelegt (§ 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 4).

Abs. 3 legt grundsätzlich fest, daß nur wahlberechtigte Personen Mitglieder der Wahlbehörde sein können, wobei Abs. 4 eine Verpflichtung zur Annahme dieses Amtes festlegt, sofern der Wahlberechtigte in eine Wahlbehörde seiner Gemeinde berufen wird. Vertrauenspersonen können nur von jenen wahlwerbenden Parteien entsendet werden, die keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers in die Wahlbehörde haben. Diese Vertrauenspersonen sind Mitglieder der Wahlbehörde (siehe § 14 Abs. 4) und nehmen an den Verhandlungen der Wahlbehörden teil, haben jedoch kein Stimmrecht. Ihre Anwesenheit ist somit unbeachtlich bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit der Wahlbehörden (§ 16).

Abs. 5 legt die Verpflichtung der Mitglieder der Wahlbehörde zu strenger Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben fest. Diese Verpflichtung wurde bisher mit der An-

gelobung der Mitglieder der Wahlbehörden wirksam; in Zukunft entfällt diese Angelobung, die Verpflichtung tritt somit unmittelbar kraft Gesetzes ein.

**Zu § 6:**

Der Wirkungskreis der Wahlbehörden bleibt gleich: Sie haben sich auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken. Für die Wahlbehörden auf Gemeindeebene (Sprengel- bzw. Gemeindewahlbehörden) heißt das, daß jedenfalls die Festlegung der Wahlsprengel und der sonstigen Verfügungen über Wahlzeit, Wahllokal und Verbotzone sowie die Feststellungen im Zuge der Wahlhandlung und der Ermittlung des Stimmergebnisses einer kollegialen Beschlußfassung vorbehalten sind.

Abs. 2 stellt sicher, daß die Wahlbehörden die notwendigen sonstigen Organe (Hilfskräfte) zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten. Die Formulierung "sonstige Organe (Hilfskräfte)" ergibt sich daraus, daß in der O.ö. Landtagswahlordnung 1991 aber auch in der O.ö. Kommunalwahlordnung für diese Personen aus dem Stand des Amtes, dem der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt wird, unterschiedliche Begriffe verwendet werden. Um klarzustellen, daß es sich dabei (unabhängig von der Bezeichnung) um denselben Personenkreis handelt, wurde diese Formulierung in der O.ö. Landtagswahlordnung gewählt.

Die letzten beiden Sätze des Abs. 2 regeln (gemeinsam mit § 79) die Kostentragung für das bereitzustellende Personal in der Form, daß ein Drittel der Kosten des Personals (samt den Kosten für Papier und Drucksorten) den Gemeinden im Wege eines Pauschalbetrages gemäß § 79 Abs. 2 ersetzt werden.

**Zu § 7:**

Abs. 1 richtet unmittelbar kraft Gesetzes eine Gemeindegewahlbehörde im jeweiligen Gemeindeamt (Magistrat) ein. So wie bisher trägt auch in den Städten mit eigenem Statut die jeweils höchste Wahlbehörde auf Gemeindeebene die Bezeichnung "Gemeindegewahlbehörde".

Abs. 2 legt abweichend zur bisherigen Rechtslage fest, daß höchstens neun Beisitzer (bisher zwölf) neben dem Gemeindegewahlleiter die Gemeindegewahlbehörde bilden. Die konkrete Anzahl der Beisitzer wird nach wie vor von der Bezirkswahlbehörde festgelegt; die Berufung ins Amt erfolgt jedoch durch den Gemeindegewahlleiter (vgl. dazu auch § 13).

Die bisherigen Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, daß mit einem Stellvertreter des Gemeindegewahlleiters unter Umständen nicht das Auslangen gefunden werden kann. Die bisherigen Bestimmungen haben die Bestellung weiterer Stellvertreter aber nicht zugelassen. Diesen Erfahrungen entsprechend obliegt es nun dem Bürgermeister, eine dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Anzahl von Stellvertretern des Gemeindegewahlleiters zu bestellen (Abs. 3).

Abs. 4 legt wie bisher fest, daß eine Mitgliedschaft in der Gemeindegewahlbehörde und einer Sprengelwahlbehörde (oder besonderen Wahlbehörde) gleichzeitig zulässig ist (vgl. dazu auch § 8 Abs. 2).

#### **Zu § 8:**

Abs. 1 sieht für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlbehörde vor. In Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, übernimmt die Gemeindegewahlbehörde die in diesem Landesgesetz der Sprengelwahlbehörde zugeordneten Aufgaben.

Abs. 2 legt fest, daß die Gemeindegewahlbehörde gleichzeitig auch die Geschäfte einer Sprengelwahlbehörde übernehmen kann. Im Unterschied zu § 7 Abs. 4, der es ermöglicht, daß einzelne Mitglieder der Gemeindegewahlbehörde in einer Sprengelwahlbehörde oder besonderen Wahlbehörde tätig sein können, wird hier die Wahlbehörde in derselben Zusammensetzung einmal funktionell als Gemeindegewahlbehörde und einmal als Sprengelwahlbehörde tätig. Probleme bei

der Durchführung der Wahlen sind dadurch nicht zu erwarten, weil das Schwergewicht der Aufgaben der Sprengelwahlbehörde bei der Stimmabgabe liegt, während die Gemeindewahlbehörde die Wahl vorbereitet und nach der Stimmabgabe das örtliche Ergebnis auf Gemeindeebene festzustellen hat.

Abs. 3 enthält insofern eine Neuregelung, als zwar die Anzahl der Beisitzer und Ersatzbeisitzer von der Bezirkswahlbehörde bestimmt werden (wie bisher), jedoch der Gemeindewahlleiter die vorgeschlagenen Personen (vgl. § 13) in ihr Amt beruft.

Auch im Abs. 4 wird den Erkenntnissen der Praxis Rechnung getragen, wonach es unter Umständen nicht ausreicht, nur einen einzigen Stellvertreter des Sprengelwahlleiters zu bestellen. Auch hier ist es zulässig, daß der Bürgermeister bei Bedarf mehrere Stellvertreter des Sprengelwahlleiters einsetzt.

**Zu § 9:**

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Neu ist in Zukunft, daß die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Kreiswahlbehörde vom Kreiswahlleiter in ihr Amt berufen werden (vgl. dazu § 13).

**Zu § 10:**

Auch diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage mit der Ausnahme, daß der Landeswahlleiter die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Kreiswahlbehörde ins Amt beruft (Abs. 4). Neu ist außerdem in Zukunft, daß mehrere Stellvertreter des Kreiswahlleiters bestellt werden können.

**Zu § 11:**

§ 11 entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Die Möglichkeit der Landeswahlbehörde, eine Überschreitung bestimmter Fristen gemäß Abs. 5 für zulässig zu erklären, wurde eingeschränkt: In Zukunft können nur mehr die Frist zur Bestellung der Sprengelwahlleiter, der ständigen Vertreter und der Stellvertreter (§ 12), die Frist für die Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer (§ 13), die Frist zur Einbringung von Ergänzungsvorschlägen, sofern ein Bewerber im Wahlvorschlag gestrichen wird, weil dessen Wählbarkeit nicht vorliegt (§ 33 Abs. 4), die Frist zur Namhaftmachung der Wahlzeugen (§ 41 Abs. 1), die Frist zur Kundmachung der Verfügungen der Gemeindewahlbehörde über Wahlsprengel, Wahllokale, Verbotszonen und Wahlzeit (§ 42 Abs. 1) und die Antragsfrist für die Ausstellung einer Wahlkarte (§ 44 Abs. 4 und 5) erstreckt werden. Der letzte Satz dieses Absatzes stellt sicher, daß eine Fristverlängerung nur dann erfolgen darf, wenn dadurch der "Wahlkalender" nicht beeinträchtigt wird. Fristen, die für den weiteren Ablauf der Wahlvorbereitung von Bedeutung sind, können daher nicht erstreckt werden.

**Zu § 12:**

Abs. 1 enthält den Auftrag, daß spätestens am achten Tag nach der Wahlausschreibung die Sprengelwahlleiter sowie deren ständige Vertreter ernannt sind. Da auch bis zu diesem Zeitpunkt die Wahlsprengel festgelegt sein müssen, ist sichergestellt, daß allfällige Verfügungen für die Sprengelwahlbehörde ab diesem Zeitpunkt bereits vom "neuen" Sprengelwahlleiter getroffen werden können, sofern keine kollegiale Beschlußfassung erforderlich ist.

Abs. 2 ermächtigt nämlich die Vorsitzenden zur Besorgung aller unaufschiebbaren Geschäfte für ihre Wahlbehörden. Handelt es sich aber um Angelegenheiten, die einer kollegialen Beschlußfassung bedürfen und ist § 17 nicht anzuwenden, hat der neue Sprengelwahlleiter die Wahlbehörde in der "alten" Zusammensetzung (mit Ausnahme des "alten" Sprengelwahlleiters) einzuberufen. Sie haben ihre Verfügungen jedoch den Wahlbehörden nach deren Konstituierung zur Kenntnis zu bringen (Abs. 3).

**Zu § 13:**

Abs. 1 enthält eine Fallfrist für den Vorschlag der den einzelnen wahlwerbenden Parteien zustehenden Beisitzer und Ersatzbeisitzer; werden bis zum elften Tag die Beisitzer (Ersatzbeisitzer) nicht genannt, verliert diese Partei ihren Anspruch. Maßgebend für die Zusammensetzung der Wahlbehörden ist der Zeitpunkt der Wahlausschreibung. Jede Partei kann somit so viele Beisitzer (Ersatzbeisitzer) namhaft machen, wie sie bereits Beisitzer in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung im Amt befindlichen Wahlbehörde hatte. Stellt sich später heraus, daß eine andere Zusammensetzung der Wahlbehörde nötig ist oder daß sich eine anspruchsberechtigte Partei nicht an der Wahl beteiligt, ist nach § 14 Abs. 1 und 3 vorzugehen.

Abs. 2 legt fest, daß nur wahlberechtigte Personen vorgeschlagen werden dürfen.

Abs. 3 enthält insofern eine Erleichterung für die Bezirks-, Gemeinde- und Sprengelwahlbehörde, als die wahlwerbenden Parteien ihre Vorschläge auch in Form von Listen einbringen können. Diese Neuerung entspricht bereits der einschlägigen Regelung der O.ö. Kommunalwahlordnung und bringt eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung, weil die Berufung durch das Anbringen einer Bestellungsklausel oder eines entsprechenden Stempels auf dem Antrag als erfolgt gilt (vgl. § 14 Abs. 2).

Abs. 4 stellt sicher, daß eine Änderung der Parteienvorschläge zwischen Einlangen des Vorschlages und Berufung der Beisitzer jederzeit möglich ist. Die Änderung von Beisitzern und Ersatzbeisitzern nach deren Berufung ist im § 18 Abs. 2 geregelt.

**Zu § 14:**

Abs. 1 ist für den Fall anzuwenden, daß die Bezirkswahlbehörde die Anzahl der Beisitzer (Ersatzbeisitzer) im Vergleich zur letzten Landtagswahl verändert. In diesem Fall hat die Wahlbehörde die betroffenen Parteien aufzufordern, die entsprechenden Vorschläge für die

Neuzusammensetzung der Wahlbehörden innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist einzureichen.

Abs. 2 enthält die vereinfachte Form der Berufung von Beisitzern und Ersatzbeisitzern (vgl. dazu auch die Ausführungen zu § 13 Abs. 3).

Abs. 3 legt wie bisher die Verteilung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer auf die wahlwerbenden Parteien fest, wobei Berechnungsgrundlage für das d'Hondt'sche Verfahren das letzte Wahlergebnis im Wirkungsbereich der Wahlbehörde ist: Für die Sprengelwahlbehörden und Gemeindewahlbehörden ist somit das Wahlergebnis der letzten Landtagswahl in der Gemeinde, für die Bezirkswahlbehörde im Bezirk, für die Kreiswahlbehörde im Wahlkreis und für die Landeswahlbehörde das Landeswahlergebnis entscheidend.

Abs. 4 regelt wie bisher die Entsendung von Vertrauenspersonen in die einzelnen Wahlbehörden und stellt ausdrücklich klar, daß die Vertrauenspersonen Mitglieder der Wahlbehörde sind. Jede Bestimmung dieses Landesgesetzes, die sich auf die Mitglieder der Wahlbehörde bezieht, ist somit auch auf Vertrauenspersonen anzuwenden. Daher können die Verweise im Vergleich zur bisherigen Rechtslage wesentlich reduziert werden. Die (verbliebenen) Verweise stellen klar, daß die Vorschläge für die Vertrauenspersonen zum selben Zeitpunkt wie die Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer eingebracht werden müssen, sodaß die Wahlbehörde zu ihrer Konstituierung vollzählig ist (§ 13). Der Verweis auf § 18 Abs. 1, 2, 3 und 5 stellt klar, daß Vertrauenspersonen auch nach deren Entsendung jederzeit und unter denselben Voraussetzungen wie Beisitzer und Ersatzbeisitzer abberufen bzw. durch andere Vertrauenspersonen ersetzt werden können. Der Verweis auf § 19 stellt schließlich sicher, daß die Bestimmungen über die Entschädigung und den Ersatz von Barauslagen auch für die Vertrauenspersonen gelten. Parteien, die keine Beisitzer, sondern Vertrauenspersonen entsenden, können auch Wahlzeugen zu jeder Wahlbehörde entsenden (§ 41). Die Wahlzeugen sind jedoch keine Mitglieder der Wahlbehörde; auf sie ist allein § 41 anzuwenden.

Abs. 5 legt fest, wann die Mitglieder der Sprengelwahlbehörde bekanntzugeben sind. Aufgrund der Erfahrungen der Praxis, ist ausreichend, die Mitglieder der Sprengelwahlbehörde am

Wahltag zu veröffentlichen. Die Namen der Mitglieder der übrigen Wahlbehörden sind jedoch ortsüblich (Aushang an der Amtstafel, Amtsblatt usw.) kundzumachen.

**Zu § 15:**

Abs. 1 wählt den Termin für die konstituierende Sitzung der Wahlbehörden so, daß noch vor der Auflage des Wählerverzeichnisses die konstituierende Sitzung der Wahlbehörden (mit Ausnahme der Sprengelwahlbehörden) stattzufinden hat. Die Sprengelwahlbehörden können auch spätestens am Wahltag konstituiert werden.

**Zu § 16:**

Durch Abs. 1 ist klargestellt, daß die Anwesenheit von Vertrauenspersonen und/oder Wahlzeugen keinen Einfluß auf die Beschlußfähigkeit der Wahlbehörden hat.

Abs. 2 enthält ein Dirimierungsrecht für den Vorsitzenden im Fall der Stimmgleichheit.

Abs. 3 stellt klar, daß nur im Fall der Verhinderung eines Beisitzers ein Ersatzbeisitzer dessen Aufgaben wahrnehmen kann.

**Zu § 17:**

Diese Bestimmung regelt den Fall, daß eine Wahlbehörde nicht zusammentreten kann oder nicht ordnungsgemäß zusammentritt (sie gilt also auch dann, wenn keine Beschlußfähigkeit gegeben ist). In diesen Fällen hat der Wahlleiter Amtshandlungen namens der Wahlbehörde selbständig durchzuführen, wenn ein Aufschub nicht möglich ist. Der Wahlleiter kann dabei aber Vertrauensleute der wahlwerbenden Parteien heranziehen. Diese Vertrauensleute sind von den Vertrauenspersonen zu unterscheiden und müssen nicht gesondert namhaft gemacht werden. Es handelt sich dabei um Personen, von denen der Wahlleiter weiß, daß sie das Vertrauen der

wahlwerbenden Parteien besitzen. Auch diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage.

**Zu § 18:**

Abs. 1 legt fest, daß jede wahlwerbende Partei einen Beisitzer oder Ersatzbeisitzer nachnominieren kann, wenn der ursprünglich Berufene sein Amt nicht ausübt.

Abs. 2 bildet die Rechtsgrundlage für das "Austauschen" bereits berufener Beisitzer (Ersatzbeisitzer) oder bestellter Gemeindewahlleiter (Vertreter).

Abs. 3 regelt den Fall, daß eine Partei gemäß § 13 Abs. 1 rechtmäßig Beisitzer und Ersatzbeisitzer vorgeschlagen hat (die auch berufen wurden), jedoch an der Wahl nicht teilnimmt. In diesem Fall scheiden die bereits berufenen Beisitzer (Ersatzbeisitzer) aus den betreffenden Wahlbehörden aus. Die freigewordenen Mandate sind nach dem d'Hondt'schen System auf die übrigen wahlwerbenden Parteien zu verteilen.

Abs. 4 regelt die Anpassung der Zusammensetzung der Wahlbehörden nach der Landtagswahl. Auf Grund des Wahlergebnisses kann sich die Notwendigkeit ergeben, die Zusammensetzung der Wahlbehörden dem neuen Stärkeverhältnis im jeweiligen Wirkungsbereich anzupassen. Die Formulierung "nach der Wahl" stellt auf den Zeitpunkt ab, an dem das Wahlergebnis unveränderbar feststeht (also nach ungenutztem Ablauf der Frist zur Wahlanfechtung).

Abs. 5 enthält schließlich die Verfahrensvorschriften, die bei der nachträglichen Änderung der Zusammensetzung der Wahlbehörden anzuwenden sind.

**Zu § 19:**

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage mit der Maßgabe, daß nun durch die Ergänzung des Abs. 1 ausdrücklich klargestellt ist, daß auch Sammelanträge für die von einer wahlwerbenden Partei gestellten Mitglieder einer Wahlbehörde zulässig sind.

**Zu § 20:**

Abs. 1 entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage; in Zukunft ist jedoch nicht mehr der ordentliche Wohnsitz einer Person, sondern deren Hauptwohnsitz Anknüpfungspunkt für die Beurteilung des Vorliegens des aktiven Wahlrechtes. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Hauptwohnsitz vorliegt, wird an die melderechtliche Beurteilung dieser Frage angeknüpft. Das heißt, eine Person, deren Wohnsitz im Melderegister einer Gemeinde als Hauptwohnsitz eingetragen ist, erfüllt diese Voraussetzung. Eine Wiederholung der Hauptwohnsitzdefinition in der Landtagswahlordnung ist daher entbehrlich.

Die Wahlausschließungsgründe (Abs. 2 und 3) waren bisher in der O.ö. Landtagswahlordnung nicht ausdrücklich geregelt; es wurde nur auf die Nationalratswahlordnung verwiesen. Im Sinn einer bürgernahen Gesetzgebung werden im Abs. 2 und 3 die Bestimmungen des § 22 der Nationalratswahlordnung wörtlich übernommen. Bei den Wahlausschließungsgründen handelt es sich somit um dieselben Gründe wie bei Gemeinderats-, Bürgermeister- und Nationalratswahlen.

**Zu § 21:**

Die Erfahrungen bei allen Wahlen in den letzten Jahren haben gezeigt, daß die Wählerverzeichnisse nie aufgrund von Wähleranlageblättern, sondern ausschließlich aufgrund der bereits bestehenden Wählerevidenzen erstellt werden. Die bisherige Regelung über die Verwendung von Wähleranlageblättern war daher praxisfremd und kann entfallen. In Zukunft sind daher die Wählerverzeichnisse unmittelbar aufgrund der Wählerevidenz (des Bundes) anzulegen. Die

Gliederung dieser Wählerverzeichnisse in Wahlsprenkel und innerhalb dieser nach Straßen, Hausnummern und dgl. entspricht der bisherigen Rechtslage (Abs. 1).

Abs. 2 stellt klar, daß jeder Wahlberechtigte in dem Wahlsprenkel einzutragen ist, in dem er am Stichtag seinen Hauptwohnsitz hatte. Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes nach dem Stichtag hat der Betroffene einen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte (§ 44). Der Inhalt der Eintragungen in das Wählerverzeichnis ist aus der Anlage 1 ersichtlich (Abs. 3).

Die Befristung der Antragstellung zur Aushändigung von Abschriften aus dem Wählerverzeichnis an die wahlwerbenden Parteien entfällt in Zukunft. Diese Bestimmung hat sich nämlich insofern als praxisfremd erwiesen, als wahlwerbende Parteien, die sich erst später zur Kandidatur entschlossen haben, von dieser Möglichkeit nicht mehr Gebrauch machen konnten. Im Interesse demokratischer Wahlen liegt jedoch, daß allen wahlwerbenden Parteien in gleicher Weise ohne Beschränkung der Zugang zu Abschriften aus den Wählerverzeichnissen ermöglicht werden soll. Alle Parteien erhalten somit am ersten Tag der Auflage der Wählerverzeichnisse diese Abschriften, sofern sie es vorher beantragen. Ausdrücklich klargestellt wird, daß die Wählerverzeichnisse auch als Datenträger (Diskette) ausgefolgt werden können. Den wahlwerbenden Parteien wird damit jedoch kein Rechtsanspruch eingeräumt, daß die Wählerverzeichnisse in einem bestimmten Computerprogramm erstellt werden. Andererseits hat die Ausfolgung des Wählerverzeichnisses in Form eines Datenträger zu erfolgen, wenn es eine wahlwerbende Partei verlangt. Die Gemeinde kann ohnedies einen angemessenen Kostenbeitrag verrechnen.

#### **Zu § 22:**

Bisher wurde bei der Festlegung des Zeitraumes, in dem die Wählerverzeichnisse zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden müssen, auf den Tag der Wahlausschreibung abgestellt. Dieser Tag ist jedoch nicht maßgeblich für die Erstellung der Wählerverzeichnisse: Denn für die Erstellung der Wählerverzeichnisse ist erforderlich, daß eine Person am Stichtag die Wahlvoraussetzungen erfüllt. Um diesen sachlichen Zusammenhang deutlich zu machen und gleichzeitig den Wahlbehörden eine ausreichende Frist zur Erstellung der Wählerverzeichnisse einzuräu-

men, wird nun im Abs. 1 festgelegt, daß die Wählerverzeichnisse am 21. Tag nach dem Stichtag zur Einsicht aufzulegen sind. Die Erfahrungen aus der Praxis haben außerdem gezeigt, daß die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse außerhalb der Amtsstunden praktisch nie in Anspruch genommen wurde. Für die Gemeinden sind jedoch durch das Offenhalten erhebliche Kosten entstanden (Personalkosten, Heizungskosten, Reinigungskosten usw.). Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zum dadurch bewirkten Nutzen, sodaß in Zukunft die Möglichkeit der Einsichtnahme außerhalb der Amtsstunden entfällt. In der Regel kann in Zukunft während zwei aufeinanderfolgenden Wochen (wenn z.B. der Tag der erstmaligen Auflage ein Montag ist, jeweils von Montag bis Freitag) in die Wählerverzeichnisse Einsicht genommen werden (Abs. 1).

Nach der bisherigen Rechtslage war es außerdem jedermann möglich, in die Wählerverzeichnisse Einsicht zu nehmen und auch Abschriften anfertigen zu lassen. Da die Wählerverzeichnisse jedoch Rückschlüsse auf persönliche Daten der Wahlberechtigten zulassen, ist es geboten, die Möglichkeit zu einer mißbräuchlichen Verwendung der Wählerverzeichnisse einzuschränken. Daher ist in Zukunft nur mehr wahlberechtigten Gemeindebürgern die Einsichtnahme gestattet. Überdies entfällt die Möglichkeit zur Erstellung von Abschriften (Abs. 2). Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis dient nämlich nur der Möglichkeit, eine möglichst lückenlose Erfassung der Wahlberechtigten sicherzustellen. Dazu ist es aber nicht notwendig, daß jedermann Kopien des Wählerverzeichnisses anfertigen kann. Das Einspruchsrecht wird ohnedies durch diese Neuregelung nicht berührt.

Die Erfahrungen der letzten Wahlen haben überdies gezeigt, daß mitunter durch die falsche Bedienung von EDV-Geräten Wahlberechtigte nicht in die Wählerverzeichnisse Aufnahme fanden, obwohl kein Grund für deren Nichtaufnahme vorlag. Nach dem bisherigen Wortlaut des Gesetzes wäre nach Auflage der Wählerverzeichnisse ein derartiger Mangel nur im Wege des Einspruchs- und Berufungsverfahrens behebbar gewesen. Um diesen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird im Abs. 3 eine einfachere Rechtslage geschaffen, um derartige Fehler ohne entsprechende Formalvorgänge beheben zu können.

Abs. 4 sieht - in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage - vor, daß die Gemeinde den Wahlberechtigten auch durch Aushang in den einzelnen Häusern die Möglichkeit eröffnet, zu überprüfen, ob sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Diese Vorgangsweise ist in Gemeinden mit weniger als 20000 Einwohnern ebenfalls zulässig, sofern es zweckmäßig und kostenmäßig tragbar ist.

**Zu § 23 bis § 25:**

Das Einspruchs- und Berufungsverfahren im Zusammenhang mit der Erstellung der Wählerverzeichnisse bleibt im wesentlichen unverändert. Bisher mußte jedoch jeder Einspruch gegen das Wählerverzeichnis gesondert für jeden Fall eingebracht werden. Im Sinn einer Verwaltungsvereinfachung und eines Bürokratieabbaues kann diese Bestimmung ersatzlos entfallen. Ein "Sammeleinspruch" für mehrere Personen ist daher in Zukunft zulässig, wobei jedoch darauf zu achten ist, daß für jede einzelne Person eine gesonderte Begründung nach wie vor erforderlich ist. Klargestellt wird außerdem, daß die Einsprüche spätestens am letzten Tag der Einspruchsfrist einlangen müssen (§ 23 Abs. 1).

**Zu § 26:**

Die Bestimmungen über die Richtigstellung und den Abschluß des Wählerverzeichnisses entsprechen im wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Neu ist jedoch, daß Personen, bei denen sich nachträglich herausstellt, daß sie ins Wählerverzeichnis aufzunehmen sind, nicht im Anschluß an das Wählerverzeichnis, sondern an der ursprünglich richtigen Stelle eingefügt werden. Diese Neuregelung soll das Auffinden der Wahlberechtigten am Wahltag erleichtern (Abs. 1). Die Berichtspflicht der Gemeinde an die Bezirkswahlbehörde, wieviele Personen in den Wählerverzeichnissen zum Zeitpunkt der Auflage enthalten sind, entfällt; für die Bezirkswahlbehörden ausschlaggebend ist nämlich nur die Zahl, wieviele Personen in den abgeschlossenen Wählerverzeichnissen enthalten sind (Ermittlung des Bedarfs an Stimmzetteln).

**Zu § 27:**

Wie bisher gelten für das passive Wahlrecht dieselben Voraussetzungen wie für das aktive Wahlrecht. Der Verweis auf § 20 stellt klar, daß in Zukunft auch für die Beurteilung der Wählbarkeit der Hauptwohnsitz heranzuziehen ist.

**Zu § 28:**

Abs. 1 legt wie bisher fest, daß Wahlvorschläge frühestens am Stichtag und spätestens am 40. Tag vor dem Wahltag während der Amtsstunden bei der Landeswahlbehörde eingebracht werden können. Dabei ist es auch zulässig, daß sich eine Partei nur in einem Wahlkreis an der Landtagswahl beteiligt; auch dieser einzige Wahlvorschlag ist aber bei der Landeswahlbehörde einzubringen, weil nur so eine einheitliche Vergabe der Listennummern für alle Wahlkreise möglich ist (vgl. dazu § 30). Für wahlwerbende Parteien, die sich in mehreren oder allen Wahlkreisen an der Wahl beteiligen, gilt die Regelung, daß ihre Kreiswahlvorschläge erst dann als eingelangt gelten, wenn ihr letzter Kreiswahlvorschlag eingelangt ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes eine "wahlwerbende Partei" im Sinn der Wahlordnung begrifflich von einer "politischen Partei" zu unterscheiden ist. Die wahlwerbende Partei ist eine Wählergruppe, die sich mit einer bestimmten Parteibezeichnung und einer Parteiliste an einer Wahlbewerbung beteiligt. Eine wahlwerbende Partei kann Mitglieder verschiedener politischer Parteien umfassen, andererseits kann eine politische Partei mehrere wahlwerbende Parteien bilden.

Abs. 2 legt fest, daß jeder Kreiswahlvorschlag von wenigstens 80 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterstützt sein muß. Das heißt, daß die unterstützende Person in dem betreffenden Wahlkreis ihren Hauptwohnsitz haben muß. Daher hat die Unterstützungserklärung auch die Bestätigung der Gemeinde enthalten, daß die Person wahlberechtigt ist. Um sicherzustellen, daß die Unterstützungserklärung auch tatsächlich von der Person stammt, auf deren Namen die Unterstützungserklärung lautet, muß die Unterschrift eigenhändig vor der Gemeindebehörde geleistet werden (Z. 1) oder gerichtlich oder notariell beglaubigt sein (Z. 2). Das persönliche

Erscheinen der unterstützenden Person am Gemeindeamt im Fall einer beglaubigten Unterschrift ist somit in Zukunft nicht mehr nötig. Überdies wird ausdrücklich klargestellt, daß eine Person nur eine Unterstützungserklärung abgeben kann. Die Unterstützung mehrerer wahlwerbender Parteien ist also unzulässig.

Abs. 3 regelt den Inhalt der Wahlvorschläge neu. In Zukunft kann die Kurzbezeichnung auch ein Wort ergeben, darf jedoch aus nicht mehr als fünf Buchstaben bestehen (Z. 1). Die Parteiliste darf zwar wie bisher aus doppelt so vielen Bewerbern bestehen wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, es ist jedoch in Zukunft ausgeschlossen, daß ein Bewerber in mehreren Wahlkreisen - auch für dieselbe Partei - kandidiert (Z. 2). Die Bezeichnung eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters ist so wie bisher nötig (vgl. dazu aber § 32, der den Fall regelt, wenn ein zustellungsbevollmächtigter Vertreter nicht namhaft gemacht wird).

Abs. 4 entspricht dem allgemeinen Wahlgrundsatz, daß jemand nur dann gewählt werden kann oder in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden darf, wenn er zustimmt. Daher ist die Zustimmungserklärung auch dem Wahlvorschlag anzuschließen. Neu ist in Zukunft, daß die Zustimmungserklärung gleichzeitig als Unterstützungserklärung gemäß Abs. 2 gilt. Das heißt: wenn eine Partei in einem Wahlkreis 20 Kandidaten in die Parteiliste aufnimmt, benötigt sie nur mehr zusätzlich 60 Unterstützungserklärungen.

#### **Zu § 29:**

Abs. 1 entspricht der bisherigen Rechtslage. Im Sinn der Rechtssicherheit wurden jedoch jene Gründe ausdrücklich aufgezählt, bei deren Vorliegen die Kreiswahlvorschläge als nicht eingebracht gelten.

Abs. 2 bis 4 regeln die Vorgangsweise bei mangelhaft eingebrachten Wahlvorschlägen, die aber trotz des Mangels als eingebracht gelten. Dazu im einzelnen:

- Abs. 2 regelt den Fall, daß ein Bewerber auf mehreren Kreiswahlvorschlägen aufscheidet, wobei die Zustimmungserklärung nur für einen Wahlvorschlag vorliegt. In diesem Fall ist er aus jenen Wahlvorschlägen zu streichen, denen keine Zustimmungserklärung angeschlossen ist.
  
- Abs. 3 regelt den Fall, daß ein Bewerber in mehreren Kreiswahlvorschlägen aufscheidet und jeweils eine Zustimmungserklärung abgegeben hat. Mangels Schutzwürdigkeit dieses Bewerbers ist er ohne weitere Nachfrist aus allen Kreiswahlvorschlägen zu streichen. Die Möglichkeit einer Nachnominierung besteht nicht.
  
- Abs. 4 regelt den Fall, daß ein Bewerber zwar nur auf einem Kreiswahlvorschlag aufscheidet, seine Zustimmungserklärung aber fehlt. Da es sich dabei auch um ein Versehen handeln kann, ist in diesem Fall dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer angemessenen Nachfrist die fehlende Zustimmungserklärung nachzureichen. Wird die fehlende Zustimmungserklärung nachgereicht, gilt der Wahlvorschlag zu dem Zeitpunkt als eingelangt, zu dem die Zustimmungserklärung einlangt. Wird der Mangel nicht behoben, wird der Bewerber aus dem Kreiswahlvorschlag gestrichen und der Zeitpunkt des Einlangens des Kreiswahlvorschlages auf das Ende der Nachfrist verschoben.

#### **Zu § 30:**

Das bereits 1991 eingeführte System der landesweit gleichen Listenplätze wird beibehalten (Abs. 1). Wie bisher werden die vorderen Listenplätze den bereits im Landtag vertretenen Parteien nach ihrer Mandatsstärke vorbehalten (Abs. 2).

Neu ist in Zukunft, daß auch jene wahlwerbenden Parteien, die unter derselben Bezeichnung im Nationalrat vertreten sind und sich in allen Wahlkreisen an der Wahl beteiligen, die nächsten Listenplätze erhalten. Ihre Reihenfolge ergibt sich nach ihrem Landeswahlergebnis bei der

letzten Nationalratswahl. Im Anschluß an diese Parteien werden die anderen Parteien, die sich in allen Wahlkreisen an der Wahl beteiligen, in der Reihenfolge des Einlangens ihrer Kreiswahlvorschläge gereiht (Abs. 3).

Abs. 4 legt schließlich fest, daß die weiteren Listenplätze den übrigen wahlwerbenden Parteien zuzuordnen sind, und zwar zunächst in der Reihenfolge der Anzahl der Kandidaturen und bei gleicher Anzahl der Wahlkreise, in denen sie kandidieren, nach dem Einlangen der Wahlvorschläge.

### **Zu § 31:**

Durch die Neufassung des Abs. 1 wird in Zukunft klargestellt, daß jene Parteibezeichnungen, die politische Parteien betreffen, die im Landtag oder im Nationalrat unter dieser Bezeichnung vertreten sind, Vorrang gegenüber den anderen Parteibezeichnungen haben. Im Zweifelsfall hat die Landeswahlbehörde von den politischen Parteien, die der Bezeichnung entsprechen, die Auskunft einzuholen, ob tatsächlich diese wahlwerbende Partei von dieser politischen Partei gestellt wird. Hinsichtlich der Bezeichnung der anderen Parteien ist vom Landeswahlleiter eine einvernehmliche Lösung anzubahnen. Scheitern diese Versuche, genießen Parteibezeichnungen, die schon auf veröffentlichten Wahlvorschlägen bei der letzten Landtagswahl derselben politischen Partei enthalten waren, Vorrang gegenüber den anderen Wahlvorschlägen. Diese Wahlvorschläge sind nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

Abs. 2 sieht die Benennung nach dem Spitzenkandidaten vor, wenn eine Bezeichnung überhaupt fehlt, wobei Abs. 3 wiederum eine Kollisionsregel für den Fall enthält, daß mehrere Wahlvorschläge nach dem Spitzenkandidaten benannt sind und eine Namensgleichheit gegeben ist. Vor allem hier ist der Grundsatz des Abs. 4 entscheidend, wobei bei neu auftretenden wahlwerbenden Parteien der Zeitpunkt des Einlangens des Wahlvorschlages maßgebend ist. Die neu auftretende wahlwerbende Partei, die ihren Wahlvorschlag später einbringt als ihre (gleichnamige) Mitbewerberin, hat somit eine andere Person als Listenführer namhaft zu machen. Tut sie das nicht, gilt der Wahlvorschlag als nicht eingelangt (vgl. § 29 Abs. 1 Z. 5).

**Zu § 32:**

Abs. 1 sieht vor, daß im Zweifel der Listenführer zustellungsbevollmächtigter Vertreter seiner Partei ist.

Abs. 2 räumt den wahlwerbenden Parteien die Möglichkeit ein, ihren zustellungsbevollmächtigten Vertreter auch nach Abschluß und Veröffentlichung der Wahlvorschläge zu ändern.

**Zu § 33:**

Nachdem die Landeswahlbehörde alle Kreiswahlvorschläge überprüft, ein allfälliges Problem der Mehrfachkandidaturen oder sonstiger mangelhafter Wahlvorschläge im Sinn der §§ 29, 31 und 32 gelöst und die Kreiswahlvorschläge mit Listennummern versehen hat (§ 30), hat sie die Wahlvorschläge aller Parteien für denselben Wahlkreis der jeweiligen Kreiswahlbehörde zu übermitteln (Abs. 1). Die Überprüfung der Kreiswahlbehörde beschränkt sich dabei nur auf die Feststellung, ob die in den Parteilisten vorgeschlagenen Bewerber tatsächlich wählbar sind (Abs. 2). Nicht wählbare Bewerber sind zu streichen; dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter ist Gelegenheit zu geben, einen anderen Bewerber zu nominieren (Abs. 4).

**Zu § 34:**

Abs. 1 regelt den Verzicht insofern neu, als eine Verzichtserklärung spätestens bis zum 37. Tag vor dem Wahltag bei der Kreiswahlbehörde einlangen muß. Nach diesem Zeitpunkt ist ein Verzicht unzulässig. Diese Terminsetzung ergibt sich daraus, daß die Kreiswahlvorschläge spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag abzuschließen und zu veröffentlichen sind. Um nun eine geordnete Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge sicherzustellen und gleichzeitig den betroffenen wahlwerbenden Parteien noch eine angemessene Frist zur Erstattung von Ergänzungsvorschlägen (Abs. 2) trotz des ohnedies kurz bemessenen Fristenlaufs bei der Wahlvor-

bereitung einzuräumen, ist diese Einschränkung der Verzichtsmöglichkeit gerechtfertigt. Im übrigen ist den Bewerbern ohne weiteres zumutbar, rechtzeitig für sich zu entscheiden, ob sie eine Kandidatur für die Landtagswahl ernsthaft anstreben.

Abs. 2 sieht wie bisher die Möglichkeit vor, im Fall des Todes oder des Verlustes der Wählbarkeit entsprechende Ergänzungsvorschläge zu erstatten.

### **Zu § 35:**

Nach Abs. 1 ist wie bisher ist die Zurückziehung eines Wahlvorschlages zulässig.

Abs. 2 regelt wie bisher den Fall, daß zwar eine offizielle Erklärung, den Wahlvorschlag zurückzuziehen, nicht eingebracht wird, aber sämtliche Bewerber wirksam auf ihre Wahlbewerbung verzichtet haben.

Abs. 3 legt wiederum fest, daß im Fall der Zurückziehung des Wahlvorschlages der Kostenbeitrag zurückzuerstatten ist.

### **Zu § 36:**

Diese Bestimmung regelt wie bisher Abschluß und Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge und bringt somit keine Änderung der Rechtslage.

### **Zu § 37:**

Abs. 1 stellt klar, daß jeder Wahlsprengel Wahlort ist. In Gemeinden, die nicht in Wahlsprengeln unterteilt sind, ist das gesamte Gemeindegebiet der Wahlsprengel (vgl. § 4 Abs. 1).

Abs. 2 verpflichtet wie bisher die Gemeindewahlbehörde, die Wahlzeit festzulegen, wobei in Zukunft eine Mindestöffnungszeit von vier Stunden vorzusehen ist.

**Zu § 38 bis § 41:**

Die Bestimmungen über Wahllokal (§ 38), Wahlzelle (§ 39), Verbotszonen (§ 40) und Wahlzeugen (§ 41) entsprechen inhaltlich weitgehend der bisherigen Rechtslage. Auf folgende Neuerungen wird aber hingewiesen:

- Durch § 38 Abs. 4 ist ausdrücklich klargestellt, daß eine "indirekte" Wahlwerbung durch die Platzierung von Wahllokalen in Parteigebäuden unzulässig ist.
- Im § 40 entfällt die bisherige Möglichkeit, ein Alkoholverbot festzulegen.
- Die Gemeindewahlbehörde kann in Zukunft gemäß § 41 Abs. 1 festlegen, daß nur ein Wahlzeuge pro Partei in ihrem Sitzungslokal (bei der Feststellung des Stimmergebnisses im Gemeindegebiet) anwesend sein darf. Diese Bestimmung entspricht den Erfahrungen aus der Praxis, da vielfach die Sitzungslokale der Gemeindewahlbehörden zu klein sind, um allen Wahlzeugen Aufnahme zu bieten. Allfällige Verzögerungen und Behinderungen bei der Feststellung des Stimmergebnisses in der Gemeinde wegen zu enger räumlicher Verhältnisse sollen dadurch verhindert werden.

**Zu § 42:**

§ 42 Abs. 1 entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage, wobei es jedoch als ausreichend angesehen wird, wenn spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag die Verfügungen der Gemeindewahlbehörde veröffentlicht werden.

Abs. 2 entspricht der einschlägigen Bestimmung der Nationalratswahlordnung über die Information der Wahlberechtigten und löst die zwingende Zusendung von Wahlunterlagen, die seit 1991 vorgesehen war, ab. Der damalige Grund für die Einführung der Zusendung war, daß sich die Wahlberechtigten über das im Jahr 1991 - wenige Monate vor der Wahl - beschlossene Vorzugsstimmenmodell ausreichend informieren konnten. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß damit ein beträchtlicher finanzieller Aufwand für die Gemeinden verbunden war. Bei der erstmaligen Anwendung des Vorzugsstimmensystems war dieser Aufwand noch gerechtfertigt; auf Grund der Tatsache, daß das Vorzugsstimmenmodell beibehalten wird, kann nun von der bisherigen Rechtslage abgegangen werden. Die vorgesehene Information der Wahlberechtigten nach den Bestimmungen der Nationalratswahlordnung hat sich außerdem bewährt. Es ist jedoch anzumerken, daß es selbstverständlich jeder Gemeinde und auch den einzelnen wahlwerbenden Parteien freisteht, darüber hinaus die Wahlberechtigten zu informieren.

**Zu § 43:**

§ 43 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 39 O.ö. LWO 1991. Abs. 1 legt dabei fest, daß nur die Personen zur Ausübung ihres Wahlrechts (zur Stimmabgabe) berechtigt sind, die in den Wählerverzeichnissen enthalten sind. Entsprechend dem Grundsatz, daß Wahlort Wahlsprenzel ist, ist eine Stimmabgabe außerhalb des Wahlsprenzels, in dem die Stimmberechtigten ihren Hauptwohnsitz haben, nur mittels einer Wahlkarte möglich.

Abs. 2 stellt klar, daß jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme hat, die er an eine der wahlwerbenden Parteien vergeben kann. Zusätzlich erhält er jedoch die Möglichkeit, auf dem Stimmzettel höchstens drei Bewerbern der gewählten Partei je eine Vorzugsstimme zu geben. Damit kann er Einfluß darauf nehmen, welche Bewerber der von ihm gewählten Partei die Mandate erhalten werden (zur gültigen Vergabe von Vorzugsstimmen vergleiche § 56).

**Zu § 44:**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich den §§ 41 bis 43 LWO 1991. Zum Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte nach Abs. 1 Z. 1 ist anzumerken, daß dieser Anspruch nur dann besteht, wenn eine Person zwischen Stichtag und Wahltag ihren Hauptwohnsitz von einer oberösterreichischen Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie einzutragen ist, in eine andere oberösterreichische Gemeinde verlegt. Im übrigen ist zu Abs. 4 und 5 festzuhalten, daß die Termine für den letztmöglichen Antrag auf Ausstellung von Wahlkarten "A" und "B" vereinheitlicht werden.

**Zu § 45 bis § 53:**

Die Bestimmungen über die Wahlhandlung und die besonderen Erleichterungen für die Ausübung des Wahlrechts entsprechen im wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Auf folgende Neuerungen wird jedoch hingewiesen:

- Im § 45 Abs. 3 ist nunmehr eindeutig klargestellt, daß auch der Wahlleiter-Stellvertreter im Wahllokal anwesend sein darf. Die ausdrückliche Anführung der Vertrauenspersonen erübrigt sich in dieser Bestimmung, weil § 14 Abs. 4 ohnedies festlegt, daß sie Mitglieder der Wahlbehörden sind; sie dürfen daher ebenfalls anwesend sein.
- § 47 Abs. 2 legt fest, daß nicht mehr jede öffentliche Urkunde für die Glaubhaftmachung der Identität des Wählers geeignet ist, sondern in erster Linie amtliche Lichtbilderausweise.
- § 50 Abs. 1, der dem bisherigen § 85 LWO 1991 entspricht, legt nunmehr fest, daß nicht mehr jede Sprengelwahlbehörde die Wahlhandlung verlängern, verschieben oder am nächsten Tag fortsetzen kann, sondern daß dies nur durch die Gemeindevahlbehörde angeordnet werden kann.

- § 51 Abs. 3 stellt schließlich ausdrücklich klar, daß selbstverständlich auch in Heil- oder Pflegeanstalten und Altenheimen Blinde, schwer Sehbehinderte und gebrechliche Personen von einer Geleitperson in die Wahlzelle begleitet werden können, wobei sie sich die Geleitperson selbst auswählen dürfen.

**Zu § 54:**

Die Bestimmungen über die Herstellung und Gestaltung des amtlichen Stimmzettels bleiben mit der Maßgabe unverändert, daß von einer Größenangabe in Zentimetern abgesehen wird und stattdessen auf die Anzahl der zu berücksichtigten Listennummern abgestellt wird. Es ist zu erwarten, daß der Stimmzettel die Größe DIN A4 haben wird. Zur Gestaltung des Stimmzettels ist anzumerken, daß auch dann noch ein "Rechteck" im Sinn des Abs. 3 vorliegt, wenn diese geometrische Figur an ihren Ecken leicht abgerundet ist (vgl. Muster Anlage 6). Da dieses Muster - wie im übrigen alle anderen Muster auch - Teil dieses Landesgesetzes sind, ergibt sich, daß der Begriff "Rechteck" das Muster selbst meint.

**Zu § 55:**

Abs. 1 ordnet an, daß nur die vom Wahlleiter übergebenen amtlichen Stimmzettel zur Stimmabgabe benützt werden dürfen. Sollte dennoch ein anderer Stimmzettel verwendet werden, führt dies zur Ungültigkeit der Stimmabgabe (§ 58 Abs. 1 Z. 1). Befinden sich andere nicht amtliche Stimmzettel neben dem amtlichen Stimmzettel im Wahlkuvert, ist dies für die Beurteilung der Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels unbeachtlich (§ 57 Abs. 2).

Abs. 2 verankert zunächst den Grundsatz, daß ein Stimmzettel nur gültig ausgefüllt ist, wenn eindeutig zu erkennen ist, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte. Nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bedeutet die Verwendung des Wortes "eindeutig" für die Gültigkeit eines Stimmzettels, daß der Wahlbehörde kein Raum für Mutmaßungen über den Wählerwillen eingeräumt ist. Ein Stimmzettel ist somit jedenfalls dann eindeutig, wenn nur eine

Parteiliste in dem vorgedruckten Kreis angekreuzt oder ein anderes Zeichen markiert ist. Die übrigen Fälle des Abs. 2 enthalten eine beispielsweise Aufzählung anderer Möglichkeiten für die gültige Ausfüllung der Stimmzettel. Dazu ist anzumerken, daß das Durchstreichen einer Parteibezeichnung nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes als ablehnende Willenskundgebung zu werten ist. Stimmzettel, auf denen nur eine wahlwerbende Partei durchgestrichen ist, sind somit als ungültig zu bewerten. Anders verhält es sich freilich, wenn alle bis auf eine wahlwerbende Partei durchgestrichen sind. In diesem Fall, der im Abs. 2 nunmehr ausdrücklich geregelt ist, liegt somit durch die negative Willensäußerung gegenüber allen anderen Parteien ein gültiger Stimmzettel für die verbliebene (nicht durchgestrichene) Partei vor. Zur Eintragung eines, mehrerer oder aller Bewerber einer Parteiliste ist anzumerken, daß die Anzeichnung einer Partei nicht erforderlich ist; es reicht für die Gültigkeit der "Parteistimme" aus, wenn ein Bewerber, der eindeutig dieser Partei zugeordnet werden kann, auf dem Stimmzettel eingetragen wird. Davon zu unterscheiden ist aber die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Vorzugsstimme gemäß § 56.

Abs. 3 erster Satz erfordert, daß alle Wahlbehörden, die mit der Stimmzettelauswertung befaßt sind, die Kreiswahlvorschläge aller fünf Wahlkreise bei der Stimmenzählung vor sich haben. Für die gültige Abgabe einer "Parteistimme" durch Eintragung eines Bewerbers ist nämlich nicht erforderlich, daß dieser Bewerber am Kreiswahlvorschlag dieses Wahlkreises aufscheint. Es ist somit ohne weiteres zulässig, seine Stimme dadurch gültig abzugeben, daß man einen Bewerber, der zwar auf einem anderen Kreiswahlvorschlag aufscheint, jedoch einer Partei eindeutig zugeordnet werden kann, am Stimmzettel (entweder in der entsprechenden Rubrik der Partei oder außerhalb der vorgedruckten Rubriken) einträgt. Wird dieser Bewerber jedoch der falschen Partei zugeordnet, liegt eine ungültige Stimme vor (vgl. § 56 Abs. 4, wonach diese Vorzugsstimme als nicht erfolgt gilt und somit der Stimmzettel als ein leerer Stimmzettel zu beurteilen ist). Im übrigen enthält Abs. 3 eine beispielsweise Aufzählung, durch welche Zusätze bei Namensgleichheit ein Bewerber eindeutig bezeichnet werden kann.

**Zu § 56:**

Abs. 1 räumt jedem Wähler die Möglichkeit ein, einem, zwei oder drei Bewerber(n) derselben Partei je eine Vorzugsstimme zu geben.

Abs. 2 legt fest, wann die Vergabe der Vorzugsstimme gültig ist. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn eindeutig (siehe die Anmerkungen zu § 55 Abs. 2) erkennbar ist, welcher Bewerber eingetragen wurde und wenn die Eintragung in der für die Vergabe der Vorzugsstimmen vorgesehenen Rubrik am Stimmzettel (siehe Muster 6) erfolgte.

Abs. 3 enthält eine - beispielsweise ("jedenfalls") - Aufzählung jener Fälle, in denen die Vergabe von Vorzugsstimmen ungültig ist. Das ist dann der Fall, wenn der eingetragene Bewerber nicht eindeutig identifiziert werden kann (Z. 1), wenn mehr als drei Bewerber derselben Partei eingetragen sind (Z. 2; weil dann offen ist, welchem dieser Bewerber die gültigen Vorzugsstimmen zugeordnet werden sollen), wenn der Bewerber außerhalb der dafür vorgesehenen Rubrik am Stimmzettel eingetragen wurde (Z. 3; vgl. dazu jedoch die Ausführungen zu § 55 Abs. 2, wonach in diesem Fall eine gültige "Parteistimme" vorliegen kann), wenn der Bewerber auf keinem Kreiswahlvorschlag dieses Wahlkreises aufscheint (Z. 4; auch hier kann aber eine gültige Parteistimme vorliegen) oder wenn der Bewerber auf einem an sich ungültigen Stimmzettel eingetragen wurde (Z. 5) und schließlich mehrere amtliche Stimmzettel im Wahlkuvert enthalten sind, und auf jedem Stimmzettel ein anderer Bewerber eingetragen wurde (Z. 6).

Abs. 4 regelt jene Fälle, in denen die Vergabe der Vorzugsstimme als nicht erfolgt gilt. Handelt es sich daher um einen amtlichen Stimmzettel, auf dem keine Partei bezeichnet wurde, sondern nur Bewerber gemäß Z. 1 und 2 eingetragen wurden, ist dieser Stimmzettel so zu behandeln, als wäre er leer (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 55 Abs. 3).

Abs. 5 schließlich stellt sicher, daß kein Bewerber mehr als eine Vorzugsstimme erhalten kann. Selbst wenn er mehrmals (gültig) am Stimmzettel eingetragen wird, zählt dies immer nur als eine.

**Zu § 57:**

Abs. 1 zählt - abschließend - jene Fälle auf, in denen eine gültige Stimmabgabe vorliegt, obwohl sich mehrere amtliche Stimmzettel im Wahlkuvert befinden.

Abs. 2 stellt klar, daß nicht amtliche Stimmzettel keine Auswirkungen auf die Gültigkeit eines amtlichen Stimmzettels haben können.

**Zu § 58:**

Abs. 1 zählt abschließend die Gründe auf, die zur Ungültigkeit von Stimmzetteln führen. Ungültig sind somit allenfalls verwendete, nicht amtliche Stimmzettel (Z. 1) oder beschädigte Stimmzettel (Z. 2), sofern daraus der eindeutige Wählerwille nicht ersichtlich ist. Ungültig sind weiters leere Stimmzettel (Z. 3) oder Stimmzettel, auf denen für mehrere Parteien Stimmen vergeben wurden (Z. 4) und jene Stimmzettel, auf denen keine Parteiliste angezeichnet wurde, sondern Bewerbern verschiedener Parteilisten Vorzugsstimmen gegeben wurden (Z. 5). Z. 6 enthält einen Auffangtatbestand für alle jene Fälle, wo nur durch Mutmaßungen der Wählerwille ermittelt werden kann. Auch diese zählen als ungültige Stimmen, weil sie nicht "eindeutig" im Sinn der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sind.

Abs. 2 stellt klar, daß ein leeres Wahlkuvert ebenso als ungültige Stimme zählt wie ein Wahlkuvert, das mehrere (amtliche) Stimmzettel enthält, wobei die Ungültigkeit selbst dann gegeben ist, wenn jeder dieser Stimmzettel für sich gültig ausgefüllt worden wäre; entscheidend ist hier jedoch, daß die Stimmzettel (unter Umständen jeweils gültig) auf jeweils andere Parteien lautend ausgefüllt wurden.

Abs. 3 schließlich legt fest, daß Worte, Bemerkungen und Zeichen, die mit der Stimmabgabe an sich nichts zu tun haben (also auch allfällige Kommentare), die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht beeinträchtigen, sofern er - würden diese Anmerkungen nicht vorgenommen worden sein - gültig ausgefüllt ist. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen (z.B. Briefe, Zeitungsausschnitte, nicht amtliche Stimmzettel usw.) beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

**Zu § 59 bis § 64:**

Diese Bestimmungen legen - inhaltlich wie bisher - die Vorgangsweise bei der Ermittlung der Landesparteisummen, also der jeweiligen Stimmenanzahl, die eine wahlwerbende Partei landesweit erreicht hat, fest. Demnach ermittelt zunächst die Sprengelwahlbehörde das Stimm-ergebnis im Wahlsprengel und hält das festgestellte Ergebnis in einer Niederschrift fest (§ 59 und § 60). Ob ein Stimmzettel gültig oder ungültig ist, entscheiden die Sprengelwahlbehörden (bzw. in Gemeinden, die nicht in Sprengel unterteilt sind, die Gemeindewahlbehörde) in ihrem Wirkungsbereich endgültig. Die übrigen Wahlbehörden (Bezirks-, Kreis- und Landeswahlbehörden) prüfen nur mehr die ziffernmäßige Richtigkeit der ermittelten Summe und stellen das Gesamtergebnis in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich fest (vgl. §§ 61 bis 63). Die Landeswahlbehörde hat schließlich auf Grund der Berichte der Kreiswahlbehörden das endgültige, landesweite Stimmresultat festzustellen. Die von ihr festgestellten Landesparteisummen sowie die ihr übermittelten Parteisummen der einzelnen Wahlkreise bilden die Grundlage für das weitere Ermittlungsverfahren.

**Zu § 65:**

Abs. 1 regelt wie bisher, welche Parteien Anspruch auf die Zuteilung von Mandaten haben: Es sind dies jene wahlwerbenden Parteien, die entweder im gesamten Landesgebiet mindestens 4 % der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben (Prozentklausel) oder die in mindestens einem der Wahlkreise ein "Grundmandat" erreicht haben.

Abs. 2 und 3 regeln die Vorgangsweise der Landeswahlbehörde bei der Feststellung dieser wahlwerbenden Parteien. Gemäß Abs. 2 hat sie zunächst jene wahlwerbenden Parteien festzustellen, die die "4 %-Hürde" übersprungen haben. Anschließend hat sie auf Grund der jeweiligen Parteisummen im Wahlkreis für jeden Wahlkreis noch zu ermitteln, welche wahlwerbenden Parteien die "Grundmandatshürde" im Wahlkreis übersprungen haben. Dazu hat sie alle gültigen Stimmen eines Wahlkreises zusammenzuzählen, durch die Anzahl der Mandate, die

diesem Wahlkreis gemäß § 3 zugeordnet wurden, zu dividieren. Das Ergebnis dieser Rechnung ist die sogenannte "Sperrzahl"; sie legt jene Anzahl von Stimmen fest, die eine wahlwerbende Partei im jeweiligen Wahlkreis mindestens erreicht haben muß, um am weiteren Ermittlungsverfahren teilnehmen zu können.

Abs. 4 verpflichtet die Landeswahlbehörde, den Kreiswahlbehörden jene Parteien bekanntzugeben, die bei der Vergabe der Mandate zu berücksichtigen sind.

Abs. 5 enthält nur mehr die abschließende Klarstellung, daß alle Stimmen, die auf Parteien entfallen, die weder die Prozenzhürde noch die Grundmandatshürde übersprungen haben, unwirksam sind. Diese Stimmen sind von den Wahlbehörden im weiteren Ermittlungsverfahren, in dem es um die Aufteilung der Mandate und die Zuweisung an die jeweiligen Bewerber geht, nicht mehr zu berücksichtigen.

#### **Zu § 66:**

Diese Bestimmung legt fest, wie die Kreiswahlbehörde bei der Ermittlung des Mandatsergebnisses der Wahl im Wahlkreis vorzugehen hat. Sie hat zunächst alle wirksamen Parteistimmen zusammenzuzählen und durch die Anzahl der Mandate, die dem betreffenden Wahlkreis insgesamt gemäß § 3 zugeordnet wurden, zu dividieren. Das auf die nächste volle Zahl abgerundete Ergebnis dieser Rechnung ist die Wahlzahl des Wahlkreises, die kleiner ist als die zuvor von der Landeswahlbehörde ermittelte Sperrzahl. Durch die Trennung in wirksame und unwirksame Stimmen und die Ermittlung der Wahlzahl auf Grund der wirksamen Stimmen ist somit sichergestellt, daß mehr Mandate insgesamt auf Wahlkreisebene vergeben werden können, als bei der Verwendung der - höheren - Sperrzahl; auf das Gesamtergebnis der Landtagswahl hat die Unterscheidung in Sperrzahl und Wahlzahl jedoch keinen Einfluß.

Die konkrete Mandatsverteilung im Wahlkreis ergibt sich durch die Teilung der einzelnen Parteisummen durch die vorher ermittelte Wahlzahl.

**Zu § 67:**

Auch § 67 enthält keine Änderung der bisherigen Rechtslage. Demnach hat die Kreiswahlbehörde folgende Feststellungen im Zusammenhang mit der Zuweisung der Mandate an die einzelnen Bewerber zu treffen:

- Die Anzahl der Vorzugsstimmen, die für das Vorzugsstimmenmandat grundsätzlich nötig sind (= halbe Wahlzahl);
- die Anzahl der von jedem einzelnen Bewerber erreichten gültigen Vorzugsstimmen (die Frage, ob eine Vorzugsstimme gültig oder ungültig ist, wird abschließend von der Sprengelwahlbehörde beurteilt); die übergeordneten Wahlbehörden zählen lediglich die einzelnen Sprengel-, Gemeinde- bzw. Bezirksergebnisse zusammen;
- die von den einzelnen Bewerbern erreichte Anzahl von Listenpunkten: dazu sind zunächst jedem Bewerber die ihm auf Grund seiner Reihenfolge in der Parteiliste zustehenden Listenpunkte zuzuordnen; so erhält z.B. der Spitzenkandidat einer Partei im Wahlkreis Traunviertel, in dem zehn Mandate zu vergeben sind, zwanzig Listenpunkte dafür, daß er Listenführer ist; die weiteren Bewerber erhalten jeweils einen Listenpunkt weniger, sodaß der Bewerber, der an zwanzigster - und somit an letzter - Stelle gereiht ist, einen Listenpunkt erhält. Diese zugeordneten Listenpunkte werden mit den gültigen Stimmen seiner Partei multipliziert. Das Ergebnis dieser Rechnung ergibt die von den einzelnen Bewerbern erreichte Anzahl von Listenpunkten;
- die von jedem Bewerber erreichte Anzahl von Vorzugspunkten, in dem die Anzahl der gültigen Vorzugsstimmen mit 25 multipliziert wird;
- und schließlich durch das Zusammenzählen der Listenpunkte und Vorzugspunkte die Zahl der Wahlpunkte.

Anschließend hat die Kreiswahlbehörde die Parteiliste entsprechend der von den einzelnen Bewerbern erreichten Wahlpunkte der Größe nach zu ordnen. In weiterer Folge hat die Kreiswahlbehörde festzustellen, ob das Vorzugsstimmenmandat (Abs. 3 Z. 1) vergeben werden kann. Wenn das der Fall ist, ist ein Mandat diesem Bewerber zuzuordnen. Für die weitere Verteilung der Mandate im Wahlkreis ist er nicht zu berücksichtigen. Im Anschluß daran hat die Kreiswahlbehörde die übrigen Mandate einer Partei deren Bewerbern nach der Größe der von ihnen erreichten Wahlpunktezahlen zuzuordnen. Reicht ein Kreiswahlvorschlag für die Zuweisung der Mandate nicht aus, weil die Partei mehr Mandate im Wahlkreis erreicht hat, als sie Bewerber nominiert hat, ist für die Zuweisung der "Überhangmandate" ihr Landeswahlvorschlag heranzuziehen (vgl. § 73).

**Zu § 68:**

Nachdem die Kreiswahlbehörde ihre Feststellungen gemäß § 67 getroffen hat, hat sie eine Niederschrift anzufertigen und das Wahlergebnis zu verlautbaren.

**Zu § 69 bis § 71:**

Zur Gänze neu geregelt wird in diesen Bestimmungen das Ermittlungsverfahren auf Landesebene. Das bisherige Reststimmenverfahren, also die Vergabe der Mandate, die auf Wahlkreisebene aus rechnerischen Gründen keiner Partei zugewiesen werden konnten, auf Grund der rechnerischen Stimmreste, entfällt. In Zukunft werden nicht die Reststimmen für die Vergabe von Restmandaten nach dem d'Hondt'schen System herangezogen, sondern alle 56 zu vergebenden Mandate auf die wahlwerbenden Parteien nach ihren Landespartei summen aufgeteilt. Dazu im einzelnen:

- § 69 Abs. 1 ordnet an, daß nur jene Parteien am landesweiten Ermittlungsverfahren teilnehmen, die einen Landeswahlvorschlag eingebracht haben. Haben alle Parteien, die die Prozenthürde oder die Grundmandatshürde übersprungen haben, einen Landeswahlvorschlag einge-

bracht, werden 56 Mandate vergeben. Hat eine Partei auf Wahlkreisebene zum Beispiel zwei Mandate erreicht aber keinen Landeswahlvorschlag eingebracht, werden nur 54 Mandate vergeben. (Sie behält also ihre zwei Wahlkreismandate; ihre Landespartei-summe wird aber nicht weiter berücksichtigt.)

- Das d'Hondt'sche Verfahren (§ 69 Abs. 2 und 3) wird nun mit der Mandatsanzahl, die sich aus § 69 Abs. 1 ergibt, durchgeführt. Auf diese Weise wird ermittelt, auf wieviele Mandate eine Partei auf Grund ihrer Landespartei-summe Anspruch hätte.
  
- § 69 Abs. 4 regelt den Fall, daß eine Partei bereits auf Wahlkreisebene mehr Mandate erhalten hat, als ihr auf Grund ihrer Landespartei-summe zustünden. Wenn dieser Umstand eintritt, wird so vorgegangen, als hätte diese Partei keinen Landeswahlvorschlag eingebracht. Sie behält ihre auf Wahlkreisebene ermittelten Mandate; das d'Hondt'sche Verfahren gemäß § 69 Abs. 2 und 3 ist mit einer entsprechend reduzierten Mandatszahl und den übrigen Parteien zu wiederholen (Beispiel: eine Partei erreicht auf Wahlkreisebene - also in allen Wahlkreisen insgesamt - zehn Mandate; das d'Hondt'sche Verfahren auf Landesebene gemäß § 69 ergibt jedoch, daß sie auf Grund ihrer Landespartei-summe nur Anspruch auf acht Mandate hätte. Diese Partei behält ihre zehn Mandate; das d'Hondt'sche Verfahren ist anstelle der 56 insgesamt zu vergebenden Mandate nur mit 46 Mandaten durchzuführen; die Landespartei-summe dieser Partei wird nicht weiter berücksichtigt).
  
- § 69 Abs. 5 regelt (wohl) den Regelfall: Das auf Grund der Landespartei-summe durchgeführte d'Hondt'sche Verfahren ergibt, daß der Partei mehr Mandate zustehen, als sie auf Wahlkreisebene bereits erreicht hat. In diesem Fall sind die noch offenen Mandate den Bewerbern der Landesparteiliste entsprechend ihrer Reihenfolge zuzuweisen (Beispiel: eine Partei erreicht auf Wahlkreisebene - also in allen Wahlkreisen insgesamt - acht Mandate; das d'Hondt'sche Verfahren auf Grund der Landespartei-summen ergibt, daß ihr zehn Mandate zustehen, die restlichen zwei Mandate werden somit an den an erster und zweiter Stelle gereihten Bewerber des Landeswahlvorschlages zugewiesen - vgl. auch § 70 Abs. 2).

- § 70 Abs. 1 enthält die Formvorschriften für die Einbringung des Landeswahlvorschlages. In diesem Zusammenhang von Bedeutung ist, daß am Landeswahlvorschlag (so wie bisher auch) nur Bewerber aufscheinen können, die auch auf der Parteiliste eines Kreiswahlvorschlages dieser Partei aufscheinen.
- Die Feststellungen der Landeswahlbehörde sind in einer Niederschrift festzuhalten und kundzumachen.

**Zu § 72:**

Diese Bestimmung regelt wie bisher die Möglichkeit, Einsprüche gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen einer Kreiswahlbehörde bei der Landeswahlbehörde einzubringen. Hat eine wahlwerbende Partei Bedenken gegen die Beurteilung der Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln oder grundsätzlich gegen die Gesetzmäßigkeit der Wahl (oder Teile davon), steht ihr die Wahlanfechtung beim Verfassungsgerichtshof offen.

**Zu § 73:**

Abs. 1 regelt den Fall, daß einer Person sowohl auf Wahlkreisebene als auch auf Landesebene ein Mandat zugewiesen wird. Auch in diesem Fall hat er selbst zu entscheiden, welches Mandat er annimmt.

Abs. 2 enthält eine Regelung für die Erschöpfung der Kreiswahlvorschläge: Wenn eine Partei in einem Wahlkreis mehr Mandate erreicht, als sie dort Bewerber aufgestellt hat, ist für die "Überhangmandate" der Landeswahlvorschlag dieser Partei heranzuziehen. Hat sie keinen Landeswahlvorschlag eingebracht, bleiben diese Mandate unbesetzt. Eine Nachnominierung von Bewerbern würde dem Grundsatz der "Volkswahl" der Mitglieder des Landtages widersprechen. Es hat somit jede Partei dafür zu sorgen, daß sich eine ausreichende Anzahl von Bewerbern der Wahl stellt.

**Zu § 74 bis § 80:**

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich der bisherigen Rechtslage. Die Strafbestimmung (§ 80) wurde allerdings den tatsächlichen Bedürfnissen angepaßt.

**Zu § 81:**

Diese Bestimmung legt fest, daß mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes die O.ö. Landtagswahlordnung 1991 außer Kraft tritt. Die Übergangsbestimmungen sind hinsichtlich der in den einzelnen Wahlkreisen zu vergebenden Mandate, der eingerichteten Wahlsprengel und der bestehenden Wahlbehörden zur Klarstellung nötig.

**Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Landtages (O.ö. Landtagswahlordnung) zu beschließen.**

Linz, am 6. Februar 1997

Mühlböck  
Obmann

Bernhofer  
Berichterstatter

## Landesgesetz

vom .....

### über die Wahl der Mitglieder des Landtages (O.ö. Landtagswahlordnung)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

#### I. HAUPTSTÜCK

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Wahlausschreibung, Wahltag, Stichtag
- § 2 Wahlkreise, Vororte, Gebietsabgrenzung
- § 3 Zahl der Mandate in den Wahlkreisen und ihre Berechnung
- § 4 Wahlsprengel

#### II. HAUPTSTÜCK

##### Wahlbehörden

- § 5 Allgemeines
- § 6 Wirkungskreis der Wahlbehörden
- § 7 Gemeindewahlbehörden
- § 8 Sprengelwahlbehörden
- § 9 Bezirkswahlbehörden
- § 10 Kreiswahlbehörden
- § 11 Landeswahlbehörde
- § 12 Frist zur Bestellung der Sprengelwahlleiter, der ständigen Vertreter und der Stellvertreter
- § 13 Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer
- § 14 Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer, Entsendung von Vertrauenspersonen
- § 15 Konstituierung der Wahlbehörden
- § 16 Beschlußfähigkeit, gültige Beschlüsse der Wahlbehörden
- § 17 Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter
- § 18 Änderung in der Zusammensetzung der Wahlbehörden
- § 19 Entschädigung und Ersatz von Barauslagen an Mitglieder der Wahlbehörden

#### III. HAUPTSTÜCK

##### Wahlrecht, Erfassung der Wahlberechtigten

- § 20 Aktives Wahlrecht (Wahlberechtigung)
- § 21 Eintragung ins Wählerverzeichnis
- § 22 Auflage des Wählerverzeichnisses; Kundmachung in den Häusern

- § 23 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis
- § 24 Entscheidung über Einsprüche
- § 25 Berufung gegen die Entscheidung über Einsprüche
- § 26 Richtigstellung und Abschluß des Wählerverzeichnisses

#### IV. HAUPTSTÜCK

##### Wählbarkeit, Wahlbewerbung

- § 27 Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)
- § 28 Kreiswahlvorschlag
- § 29 Überprüfung der Kreiswahlvorschläge durch die Landeswahlbehörde
- § 30 Zuweisung der Listenplätze
- § 31 Unterscheidende Parteibezeichnung in den Kreiswahlvorschlägen
- § 32 Kreiswahlvorschlag ohne zustellungsbevollmächtigtem Vertreter
- § 33 Überprüfung der Kreiswahlvorschläge durch die Kreiswahlbehörde; Ergänzungsvorschläge
- § 34 Ergänzungsvorschläge bei Verzicht, Tod oder Verlust der Wählbarkeit eines Bewerbers
- § 35 Zurückziehung der Kreiswahlvorschläge
- § 36 Abschluß und Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge

#### V. HAUPTSTÜCK

##### Durchführung der Wahl

###### 1. ABSCHNITT

###### Vorbereitung der Wahlhandlung

- § 37 Wahlort und Wahlzeit
- § 38 Wahllokal
- § 39 Wahlzelle
- § 40 Verbotzonen
- § 41 Wahlzeugen
- § 42 Kundmachungen; Information der Wahlberechtigten

###### 2. ABSCHNITT

###### Teilnahme an der Wahl

§ 43 Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts

§ 44 Wahlkarten

### **3. ABSCHNITT**

#### **Wahlhandlung**

§ 45 Leitung der Wahl; Ordnungsgewalt des Wahlleiters; Anwesenheit im Wahllokal

§ 46 Beginn der Wahlhandlung

§ 47 Stimmenabgabe

§ 48 Stimmenabgabe durch Wahlkartenwähler

§ 49 Stimmenabgabe bei Zweifel über die Identität des Wählers

§ 50 Verlängerung, Verschiebung, Schluß der Wahlhandlung

### **4. ABSCHNITT**

#### **Besondere Erleichterungen für die Ausübung des Wahlrechts**

§ 51 Ausübung des Wahlrechts in Heil- und Pflegeanstalten und Altenheimen

§ 52 Ausübung des Wahlrechts von bettlägerigen und solchen gleichzuhaltenden Wahlkartenwählern

§ 53 Ausübung des Wahlrechts von in ihrer Freiheit beschränkten Wahlberechtigten

### **5. ABSCHNITT**

#### **Stimmzettel; Ausfüllung**

§ 54 Amtliche Stimmzettel

§ 55 Gültige Ausfüllung

§ 56 Vergabe von Vorzugsstimmen

§ 57 Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert

§ 58 Ungültige Stimmzettel

## **VI. HAUPTSTÜCK**

### **Ermittlungsverfahren**

#### **1. ABSCHNITT**

##### **Feststellung der Stimmergebnisse**

§ 59 Stimmergebnis im Wahlsprengel

§ 60 Niederschrift

§ 61 Stimmergebnisse in Gemeinden mit mehreren Wahlsprengeln

§ 62 Stimmergebnis im Bezirk

§ 63 Stimmergebnis im Wahlkreis

§ 64 Feststellung der Landesparteisummen

#### **2. ABSCHNITT**

#### **Ermittlung der Parteien, die Anspruch auf die Zuteilung von Mandaten haben**

§ 65 Prozentklausel oder Grundmandat

### **3. ABSCHNITT**

#### **Ermittlungsverfahren im Wahlkreis**

§ 66 Vergabe der Mandate im Wahlkreis

§ 67 Zuweisung der Mandate an die einzelnen Bewerber

§ 68 Niederschrift; Verlautbarung des Wahlergebnisses

### **4. ABSCHNITT**

#### **Ermittlungsverfahren auf Landesebene**

§ 69 Verteilung der Mandate

§ 70 Landeswahlvorschlag; Zuweisung der Mandate an die Bewerber

§ 71 Niederschrift; Kundmachung

### **5. ABSCHNITT**

#### **Einsprüche gegen ziffernmäßige Ermittlungen**

§ 72 Form und Inhalt der Einsprüche; Einspruchsfrist

### **6. ABSCHNITT**

#### **Gewählte Bewerber; Ersatzmitglieder des o.ö. Landtages**

§ 73 Erklärungen Doppeltgewählter; Besetzung von Mandaten bei Erschöpfung der Wahlvorschläge

§ 74 Ersatzmitglied

§ 75 Wahlscheine

## **VII. HAUPTSTÜCK**

### **Besondere Bestimmungen über die Wiederholung des Wahlverfahrens**

§ 76 Wiederholung des Wahlverfahrens

## **VIII. HAUPTSTÜCK**

### **Schlußbestimmungen**

§ 77 Verwaltungsverfahren

§ 78 Notmaßnahmen

§ 79 Wahlkosten

§ 80 Strafbestimmung

§ 81 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

## **I. HAUPTSTÜCK**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Wahlausschreibung, Wahltag, Stichtag**

(1) Die Mitglieder des Landtages sind nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu wählen.

(2) Die Landesregierung hat die Wahl durch Kundmachung im Landesgesetzblatt auszuschreiben. Der Tag der Ausgabe des Stückes des Landesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, gilt als Tag der Wahlausschreibung. Die Wahlausschreibung hat den Wahltag zu bezeichnen und den Tag zu bestimmen, der als Stichtag gilt. Der Stichtag darf nicht vor dem Tag der Wahlausschreibung liegen.

(3) Als Wahltag ist ein Sonntag festzusetzen.

(4) Die Ausschreibung ist in allen Gemeinden ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag, kundzumachen.

#### **§ 2**

#### **Wahlkreise, Vororte, Gebietsabgrenzung**

(1) Das Landesgebiet wird für Zwecke der Wahl in fünf Wahlkreise eingeteilt.

(2) Die Wahlkreise und ihre Vororte sind:

Nummer	Bezeichnung	Vorort
1	Linz und Umgebung	Linz
2	Innviertel	Ried im Innkreis
3	Hausruckviertel	Wels
4	Traunviertel	Steyr

5 Mühlviertel Freistadt

(3) Die Wahlkreise umfassen folgende Gebiete:

Wahlkreis 1: die Stadt Linz und den politischen Bezirk Linz-Land;

Wahlkreis 2: die politischen Bezirke Braunau am Inn, Ried im Innkreis und Schärding;

Wahlkreis 3: die politischen Bezirke Eferding, Grieskirchen, Vöcklabruck, Wels-Land und die Stadt Wels;

Wahlkreis 4: die politischen Bezirke Gmunden, Kirchdorf an der Krems, Steyr-Land und die Stadt Steyr;

Wahlkreis 5: die politischen Bezirke Freistadt, Perg, Rohrbach und Urfahr-Umgebung.

### § 3

#### **Zahl der Mandate in den Wahlkreisen und ihre Berechnung**

(1) Die Landesregierung hat die Zahl der in jedem Wahlkreis zu vergebenden Mandate nach jeder ordentlichen oder außerordentlichen Volkszählung auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung in der in den Abs. 2 bis 4 angegebenen Weise zu ermitteln und im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Die Zahl der Staatsbürger, die nach dem Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung im Gebiet des Landes Oberösterreich ihren Hauptwohnsitz hatten, ist durch die Zahl der Mitglieder des Landtages zu teilen. Der sich daraus ergebende Quotient, der auf drei Dezimalstellen zu berechnen ist, bildet die Verhältniszahl.

(3) Jedem Wahlkreis werden so viele Mandate zugewiesen, wie die Verhältniszahl (Abs. 2) in der Zahl der Staatsbürger, die im Wahlkreis ihren Hauptwohnsitz haben, enthalten ist.

(4) Können auf diese Weise noch nicht alle Mandate aufgeteilt werden, sind die gemäß Abs. 3 zu ermittelnden Quotienten auf je drei Dezimalstellen zu berechnen. Die restlichen Mandate erhalten zusätzlich die Wahlkreise, bei denen sich der Reihenfolge nach die größten Dezimalre-

ste ergeben. Haben danach zwei oder mehrere Wahlkreise gleichen Anspruch, entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Landesregierung zu ziehen ist.

(5) Die gemäß Abs. 1 kundgemachte Verteilung der Mandate ist allen Wahlen des Landtages zugrunde zu legen, die vom Wirksamkeitsbeginn der Kundmachung an bis zur Kundmachung der Mandatsverteilung auf Grund der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Volkszählung stattfinden. Ein zwischen dem Stichtag und dem Wahltag verlautbartes Ergebnis einer Volkszählung bleibt unberücksichtigt.

#### § 4

#### **Wahlsprenkel**

(1) Jede Gemeinde mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut bildet einen Wahlsprenkel, sofern nicht wegen der Zahl der Wahlberechtigten oder der räumlichen Ausdehnung des Gemeindegebietes die Teilung des Gemeindegebietes in mehrere Wahlsprenkel zur Erleichterung der Ausübung des Wahlrechts geboten ist. Die Gemeindewahlbehörde hat durch Beschluß rechtzeitig, spätestens jedoch am achten Tag nach der Wahlausschreibung die Wahlsprenkel festzusetzen. Der Beschluß über die Teilung einer Gemeinde in Wahlsprenkel ist der Bezirkswahlbehörde bekanntzugeben.

(2) Das Gebiet der Städte mit eigenem Statut wird für Zwecke der Wahl in Wahlsprenkel eingeteilt. Die Wahlsprenkel sind von der Gemeindewahlbehörde rechtzeitig, spätestens jedoch am achten Tag nach der Wahlausschreibung festzusetzen.

(3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 sind eigene Wahlsprenkel für die örtlichen Bereiche von Heil- und Pflegeanstalten und Altenheimen zu errichten, wenn den dort in Obhut befindlichen Personen und den dort am Wahltag Dienst verrichtenden Personen die Ausübung des Wahlrechts nicht in anderer Weise gesichert werden kann.

(4) Die Teilung einer Gemeinde in Wahlsprenkel bleibt auch für spätere Wahlen in den Landtag solange aufrecht, bis sie durch Beschluß der Gemeindewahlbehörde geändert oder aufgehoben wird.

## **II. HAUPTSTÜCK**

### **Wahlbehörden**

#### **§ 5**

#### **Allgemeines**

(1) Zur Leitung und Durchführung der Wahl sind Wahlbehörden berufen. Sie werden vor jeder Wahl neu gebildet und bleiben, allenfalls in geänderter Zusammensetzung gemäß § 18 Abs. 4, bis zur Konstituierung der Wahlbehörden anlässlich der nächsten Wahl des Landtages im Amt.

(2) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter oder seinem Stellvertreter sowie einer Anzahl von Beisitzern. Für die Beisitzer sind für den Fall ihrer Verhinderung in gleicher Weise und in gleich großer Anzahl Ersatzbeisitzer zu berufen.

(3) Mitglieder der Wahlbehörden können nur Personen sein, die das aktive Wahlrecht zum Landtag besitzen. Personen, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, scheiden aus der Wahlbehörde aus.

(4) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der in der Gemeinde, in der die betreffende Wahlbehörde ihren Sitz hat, seinen Hauptwohnsitz hat.

(5) Jedes Mitglied einer Wahlbehörde ist zu strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet.

§ 6

**Wirkungskreis der Wahlbehörden**

(1) Die Wahlbehörden haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Landesgesetz zukommen. Sie entscheiden auch in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben; hiebei haben sie sich jedoch nur auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken. Alle anderen Geschäfte obliegen den Wahlleitern.

(2) Den Wahlbehörden werden die notwendigen sonstigen Organe (Hilfskräfte) und Hilfsmittel aus dem Stand des Amtes zugewiesen, dem der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt wird. Die damit verbundenen Kosten sind von der Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Aufwand des betreffenden Amtes aufzukommen hat. § 79 wird jedoch hiedurch nicht berührt.

§ 7

**Gemeindewahlbehörden**

(1) Für jede Gemeinde wird beim Gemeindeamt (Magistrat) eine Gemeindewahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzendem und Gemeindewahlleiter sowie aus mindestens drei, höchstens neun Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer und Ersatzbeisitzer wird von der Bezirkswahlbehörde bestimmt; sie werden vom Gemeindewahlleiter in ihr Amt berufen.

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindewahlleiters die erforderliche Anzahl von Stellvertretern des Gemeindewahlleiters zu bestellen.

(4) Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gemeindewahlbehörde können - abgesehen vom Fall des § 8 Abs. 2 - auch Mitglieder und Ersatzmitglieder von Sprengelwahlbehörden und besonderen Wahlbehörden sein, wenn dadurch nicht die Besorgung der Geschäfte der Gemeindewahlbehörde beeinträchtigt wird.

## § 8

### **Sprengelwahlbehörden**

(1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, wird für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlbehörde eingesetzt.

(2) In einem der Wahlsprengel kann die Gemeindewahlbehörde auch die Geschäfte der Sprengelwahlbehörde versehen.

(3) Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter und mindestens drei, höchstens sechs Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer und Ersatzbeisitzer wird von der Bezirkswahlbehörde bestimmt; sie werden vom Gemeindewahlleiter in ihr Amt berufen.

(4) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters die erforderliche Anzahl von Stellvertretern des Sprengelwahlleiters zu bestellen.

## § 9

### **Bezirkswahlbehörden**

(1) Für jeden politischen Bezirk wird bei der Bezirksverwaltungsbehörde eine Bezirkswahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht aus dem Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut aus dem Bürgermeister oder einem vom Bezirkshauptmann (Bürgermeister) aus dem Stand der Bediensteten des Amtes, dem er vorsteht, zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzendem und Bezirkswahlleiter sowie aus mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer und Ersatzbeisitzer wird von der Kreiswahlbehörde bestimmt. Sie werden vom Kreiswahlleiter in ihr Amt berufen.

(3) Der Bezirkshauptmann (Bürgermeister) hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Bezirkswahlleiters die erforderliche Anzahl von Stellvertretern des Bezirkswahlleiters aus dem Stand der Bediensteten des Amtes, dem er vorsteht, zu bestellen.

(4) Die Bezirkswahlbehörde hat ihren Sitz am Amtsort des Bezirkswahlleiters.

(5) Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder von Gemeindewahlbehörden sein.

## § 10

### **Kreiswahlbehörden**

(1) Für jeden Wahlkreis wird bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Vorortes des Wahlkreises eine Kreiswahlbehörde eingesetzt.

(2) Vorsitzender der Kreiswahlbehörde und Kreiswahlleiter ist der Vorstand der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Vorort liegt.

(3) Der Kreiswahlleiter hat für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung die erforderliche Anzahl von Stellvertretern des Kreiswahlleiters aus dem Stand der Bediensteten des Amtes, dem er vorsteht, zu bestellen.

(4) Im übrigen besteht die Kreiswahlbehörde aus mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer und Ersatzbeisitzer wird von der Landeswahlbehörde bestimmt; sie werden vom Landeswahlleiter in ihr Amt berufen.

## § 11

### **Landeswahlbehörde**

(1) Für das ganze Landesgebiet wird beim Amt der o.ö. Landesregierung die Landeswahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht aus dem Landeshauptmann oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzendem und Landeswahlleiter sowie aus acht Beisitzern. Der ständige Vertreter des Landeshauptmannes muß dem Stand der unter der Diensthoheit des Landes stehenden rechtskundigen Beamten angehören; ein Viertel der Beisitzer muß rechtskundig sein. Der Landeshauptmann hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Landeswahlleiters wenigstens einen Stellvertreter zu bestimmen. Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Landeswahlbehörde werden von der Landesregierung in ihr Amt berufen.

(3) Der Landeswahlbehörde sind im Sinn des § 6 Abs. 1 folgende Angelegenheiten zur kollegialen Beratung und Beschlußfassung vorbehalten:

1. die Bestimmung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Kreiswahlbehörde (§ 10 Abs. 4);
2. die bei der Richtigstellung der Wählerverzeichnisse zu treffenden Verfügungen (§ 25 Abs. 4);
3. die Durchführung des Ermittlungsverfahrens auf Landesebene (§ 69 bis § 71);
4. die Entscheidungen über Einsprüche gegen ziffernmäßige Ermittlungen (§ 72).

(4) Die Landeswahlbehörde führt, unbeschadet des ihr nach § 6 Abs. 1 zukommenden Wirkungskreises, die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden. Im Rahmen dieses Aufsichtsrechts kann die Landeswahlbehörde insbesondere rechtswidrige Entscheidungen und Verfügun-

gen der nachgeordneten Wahlbehörden aufheben oder abändern. Entscheidungen der Wahlbehörden im Einspruchs- und Berufungsverfahren gegen die Wählerverzeichnisse können von der Landeswahlbehörde nicht abgeändert werden.

(5) Die Landeswahlbehörde kann insbesondere auch eine Überschreitung der in § 12, § 13, § 33 Abs. 4, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1, § 44 Abs. 4 und 5 sowie § 74 Abs. 3 festgesetzten Termine für zulässig erklären, falls deren Einhaltung infolge von Störungen des Verkehrs oder aus sonstigen unabweislichen Gründen nicht möglich ist. Durch eine solche Verfügung dürfen jedoch die in anderen Bestimmungen dieses Landesgesetzes vorgesehenen Termine und Fristen nicht beeinträchtigt werden.

## § 12

### **Frist zur Bestellung der Sprengelwahlleiter, der ständigen Vertreter und der Stellvertreter**

(1) Die Sprengelwahlleiter, die nach § 7 und § 9 zu bestellenden Vertreter sowie alle für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung zu berufenden Stellvertreter der Wahlleiter der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden sind spätestens am achten Tag nach der Wahlauschreibung zu ernennen.

(2) Bis zur Konstituierung (§ 15 Abs. 1) der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) alle unaufschiebbaren Geschäfte, die diesen Wahlbehörden obliegen, zu besorgen.

(3) Nach der Konstituierung dieser Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) ihre bisherigen Verfügungen den Wahlbehörden zur Kenntnis zu bringen und sodann alle Geschäfte zu führen, die nicht den Wahlbehörden zur kollegialen Beratung und Beschlußfassung vorbehalten sind.

§ 13

**Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer  
und Ersatzbeisitzer**

(1) Spätestens am elften Tag nach der Wahlausschreibung haben die Parteien, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen wollen, ihre Vorschläge über die gemäß § 14 Abs. 3 zu bestellenden Beisitzer und Ersatzbeisitzer der neu zu bildenden Wahlbehörden bei den im Abs. 3 bezeichneten Wahlleitern dieser Wahlbehörden einzubringen; verspätet einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt. Den Vorschlägen ist, unbeschadet des § 14 Abs. 1, die Zahl der Beisitzer und Ersatzbeisitzer zugrunde zu legen, die ihnen nach der Zusammensetzung der Wahlbehörden im Zeitpunkt der Wahlausschreibung zukommt.

(2) Als Beisitzer und Ersatzbeisitzer können nur Personen vorgeschlagen werden, die dem § 5 Abs. 3 entsprechen.

(3) Die Eingaben sind für die Bildung der Landeswahlbehörde an den Landeswahlleiter, für die Bildung der Kreis- und Bezirkswahlbehörden an den Kreiswahlleiter und für die Bildung der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden an den Gemeindevahlleiter zu richten. Die Eingaben für die Bestellung von Beisitzern und Ersatzbeisitzern in die Bezirkswahlbehörde, in die Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde können auch in Form von Listen eingebracht werden; die Listen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

(4) Vor Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer können die Parteien ihre Anträge jederzeit ändern oder zurückziehen. Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 14

**Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer,  
Entsendung von Vertrauenspersonen**

(1) Tritt durch die Neubestimmung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzbeisitzer der einzelnen neu zu bildenden Wahlbehörden in der Zusammensetzung der Wahlbehörden gegenüber dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung eine Änderung ein, haben die von der Änderung betroffenen Parteien (§ 13 Abs. 1) innerhalb der von der Wahlbehörde zu bestimmenden Frist die erforderlichen Vorschläge einzubringen.

(2) Sofern die Parteienanträge für die Berufung von Beisitzern und Ersatzbeisitzern der Bezirks-, Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörden in Listenform gestellt werden, kann die Berufung der vorgeschlagenen Beisitzer und Ersatzbeisitzer durch das Anbringen einer Bestelungsklausel oder eines entsprechenden Stempels auf dem Parteienantrag oder dessen Zweitschrift erfolgen. Die Bestellung wird in diesem Fall mit ihrem Zugang an den im Parteienvorschlag ausgewiesenen zustellungsbevollmächtigten Vertreter für alle darin namhaft gemachten Beisitzer und Ersatzbeisitzer wirksam.

(3) Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer werden innerhalb der für jede Wahlbehörde festgesetzten Höchstzahl auf Grund der Vorschläge der Parteien (§ 13 Abs. 1) unter sinngemäßer Beachtung des § 69 Abs. 2 und 3 (d'Hondt'sches Verfahren) nach ihrer bei der letzten Wahl des Landtages im Bereich der Wahlbehörde, bei Sprengelwahlbehörden im Bereich der Gemeinde festgestellten Stärke berufen.

(4) Hat eine wahlwerbende Partei gemäß Abs. 3 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, ist sie, falls sie im zuletzt gewählten Landtag vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Kreiswahlbehörde und Landeswahlbehörde auch solchen Parteien zu, die im zuletzt gewählten Landtag nicht vertreten sind. Die Vertrauenspersonen sind Mitglieder der Wahlbehörde und zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Eine Berufung dieser Personen ist nicht erforderlich, jedoch sind

sowohl der Wahlleiter der jeweiligen Wahlbehörde als auch die Vertrauenspersonen selbst von ihrer Entsendung nachweislich in Kenntnis zu setzen. § 13, § 18 Abs. 1, 2, 3 erster Satz und 5 sowie § 19 sind sinngemäß anzuwenden. § 41 wird hiedurch nicht berührt.

(5) Die Namen der Mitglieder der Sprengelwahlbehörde sind am Wahltag beim Eingang des zugehörigen Wahllokals anzuschlagen. Die Namen der Mitglieder der übrigen Wahlbehörden sind von der jeweiligen Wahlbehörde ortsüblich kundzumachen.

## § 15

### **Konstituierung der Wahlbehörden**

(1) Spätestens am 21. Tag nach der Wahlausschreibung haben die von ihrem Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierende Sitzung abzuhalten.

(2) Die Sprengelwahlbehörden können von ihren Vorsitzenden auch zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch am Wahltag vor Beginn der Wahlhandlung zur konstituierenden Sitzung einberufen werden.

## § 16

### **Beschlußfähigkeit, gültige Beschlüsse der Wahlbehörden**

(1) Die Wahlbehörden sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Drittel der Beisitzer anwesend sind.

(2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erhoben, der er beitrifft.

(3) Ein Ersatzbeisitzer ist bei der Beschlußfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann zu berücksichtigen, wenn ein Beisitzer der gleichen wahlwerbenden Partei an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

## § 17

### **Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter**

Wenn ungeachtet der ordnungsgemäßen Einberufung eine Wahlbehörde, insbesondere am Wahltag, nicht zusammentritt, eine Wahlbehörde bei ihrem Zusammentritt nicht beschlußfähig ist oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung names der Wahlbehörde selbständig durchzuführen. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit und Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauensleute heranzuziehen. Das gleiche gilt für alle Amtshandlungen einer Wahlbehörde, die überhaupt nicht zusammentreten kann.

## § 18

### **Änderung in der Zusammensetzung der Wahlbehörden**

(1) Übt ein Beisitzer oder Ersatzbeisitzer sein Mandat in der Wahlbehörde aus irgendeinem Grund, ausgenommen die vorübergehende Verhinderung, nicht aus, hat die Partei, die den Vorschlag auf seine Entsendung erstattet hat, einen neuen Vorschlag für die Besetzung des freigewordenen Mandats zu erstatten.

(2) Auch steht es den Organen, die Sprengelwahlleiter, ständige Vertreter oder für den Fall der Verhinderung bestimmte Stellvertreter in den Wahlbehörden bestellen können, sowie den Parteien, die Vorschläge für die Berufung von Beisitzern oder Ersatzbeisitzern erstattet haben,

jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

(3) Hat eine Partei, auf deren Antrag Beisitzer und Ersatzbeisitzer in eine Wahlbehörde berufen wurden, in einem Wahlkreis keinen Wahlvorschlag eingebracht oder wurde ihr Wahlvorschlag nicht veröffentlicht, verlieren diese Beisitzer und Ersatzbeisitzer in der betreffenden Kreiswahlbehörde sowie in allen ihr nachgeordneten Wahlbehörden ihre Mandate, in der Landeswahlbehörde jedoch nur dann, wenn die Partei auch in keinem Wahlkreis des Landes einen Wahlvorschlag eingebracht hat oder von ihr in keinem Wahlkreis ein Wahlvorschlag veröffentlicht wurde. In diesem Fall sind alle Mandate der Beisitzer oder der Ersatzbeisitzer nach § 14 Abs. 3 auf die wahlwerbenden Parteien, gleichgültig, ob sie bisher in der Wahlbehörde vertreten waren oder nicht, neu aufzuteilen.

(4) Entspricht die Zusammensetzung der Wahlbehörde nach der Wahl des Landtages nicht mehr den Vorschriften des § 14 Abs. 3, sind die der neuen Parteistärke entsprechenden Änderungen durchzuführen.

(5) Bei den Änderungen nach den Abs. 1 bis 4 sind § 13 und § 14 sinngemäß anzuwenden.

## § 19

### **Entschädigung und Ersatz von Barauslagen an Mitglieder der Wahlbehörden**

(1) Mitglieder der Wahlbehörde, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf ihren täglichen Verdienst angewiesen und durch die Ausübung ihres Ehrenamtes verhindert sind, ihrem Erwerb nachzugehen, können auf Antrag eine Entschädigung (Tag- oder Stundengeld) nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme erhalten. Sammelanträge einer wahlwerbenden Partei für die Mitglieder einer Wahlbehörde, die sie vorgeschlagen hat, sind zulässig.

(2) Die Höhe des Tag- oder Stundengeldes ist von der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen bestehenden Entschädigungssätze festzusetzen.

(3) Den Mitgliedern der Wahlbehörden gebührt auf ihren Antrag auch der Ersatz der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen notwendigen Barauslagen.

(4) Über den Antrag entscheidet bei Mitgliedern der Landeswahlbehörde die Landesregierung, bei den Mitgliedern der übrigen Wahlbehörden die Verwaltungsbehörde, der der Wahlleiter angehört oder von deren Vorstand er bestellt wird; gegen deren Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Die gemäß Abs. 1 und 3 entstehenden Kosten sind von der Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Aufwand des Amtes aufzukommen hat, dem gemäß § 6 Abs. 2 die Zuweisung der für die Wahlbehörden notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel obliegt. § 79 wird hiedurch nicht berührt.

### **III. HAUPTSTÜCK**

#### **Wahlrecht, Erfassung der Wahlberechtigten**

##### **§ 20**

#### **Aktives Wahlrecht (Wahlberechtigung)**

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag (§ 1 Abs. 2)

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
2. im Land Oberösterreich ihren Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) im Sinn der melderechtlichen Vorschriften haben und
3. vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

(2) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluß endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(3) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluß vom Wahlrecht nachgesehen worden, ist er auch vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen. Der Ausschluß vom Wahlrecht tritt ferner nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.

## § 21

### **Eintragung ins Wählerverzeichnis**

(1) Die Gemeinde hat die Wahlberechtigten in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Wählerverzeichnisse sind auf Grund der Wählerevidenz im Sinn des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl.Nr. 601, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 117/1996, nach Wahlsprengeln und innerhalb der Wahlsprengel nach Straßen, Hausnummern und dgl. anzulegen. Dabei darf jeder Wahlberechtigte nur einmal in den Wählerverzeichnissen eingetragen sein.

(2) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis des Wahlsprengels einzutragen, in dem er am Stichtag seinen Hauptwohnsitz hatte.

(3) Die Anlegung der Wählerverzeichnisse obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Sie haben dafür das Muster gemäß Anlage 1 zu verwenden.

(4) Den wahlwerbenden Parteien sind auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tag der Auflage des Wählerverzeichnisses (§ 22 Abs. 1) Abschriften der Wählerverzeichnisse auszufolgen; die Ausfolgung des Wählerverzeichnisses in Form eines Datenträgers ist zulässig. Die Gemeinden sind berechtigt, die Ausfolgung von der Entrichtung eines angemessenen Beitrages zu den Herstellungskosten abhängig zu machen. Unter den gleichen Bedingungen sind auch allfällige Nachträge zu den Wählerverzeichnissen auszufolgen.

(5) Vor Auflegung des Wählerverzeichnisses haben die Gemeinden die Anzahl der wahlberechtigten Personen in der Gemeinde, getrennt nach Männern und Frauen, der Bezirkswahlbehörde bekanntzugeben.

## § 22

### **Auflage des Wählerverzeichnisses; Kundmachung in den Häusern**

(1) Am 21. Tag nach dem Stichtag hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum während eines Zeitraumes von zwei Wochen während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Samstage, Sonn- und Feiertage sind in die Auflagefrist einzurechnen.

(2) Die Auflage des Wählerverzeichnisses ist unter Bekanntgabe des Raumes, der Auflagefrist und der für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden von der Gemeinde mit dem Beifügen ortsüblich zu verlautbaren, daß in der angegebenen Zeit von jedem in der Gemeinde zum Landtag Wahlberechtigten in die Wählerverzeichnisse Einsicht genommen werden kann und daß die Möglichkeit des Einspruches nach Maßgabe des § 23 offen steht. In Städten mit eigenem Statut ist gleichzeitig die Dienststelle bekanntzugeben, bei der Einsprüche einzubringen sind.

(3) Vom ersten Tag der Auflage an dürfen die Wählerverzeichnisse nur mehr auf Grund der im Einspruchsverfahren und Berufungsverfahren gefällten Entscheidungen geändert oder berichtigt

werden. Ausgenommen davon ist die Behebung von Formgebrechen, wie z.B. Schreibfehlern und Eintragungsfehlern, wie sie sich aus Gebrechen von EDV-Anlagen ergeben können.

(4) In Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern hat die Gemeinde vor Auflage des Wählerverzeichnisses in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (z.B. Hausflur) eine Kundmachung anzuschlagen, die die Familien- und Vornamen der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen sowie die Dienststelle enthält, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können. Solche Kundmachungen können auch in anderen Gemeinden angeschlagen werden, wenn es im Interesse der ordnungsgemäßen Erfassung der Wahlberechtigten zweckmäßig und unter Berücksichtigung des hierfür erforderlichen Verwaltungsaufwandes tragbar ist.

## § 23

### **Einspruch gegen das Wählerverzeichnis**

(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Person, die das aktive Wahlrecht besitzt, unter Angabe ihres Namens und der Wohnadresse innerhalb der Auflagefrist wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter oder wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auch im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt bzw. bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Dienststelle (§ 22 Abs. 2) Einspruch unter Anführung der den Einspruch begründenden Tatsachen erheben. Die Einsprüche müssen beim Gemeindeamt bzw. bei der Dienststelle, bei der sie einzubringen sind, noch vor Ablauf der Auflagefrist einlangen.

(2) Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, sind durch die Gemeinde innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruchs nachweisbar schriftlich zu verständigen. Der Verständigte kann innerhalb von vier Tagen nach Zustellung beim Gemeindeamt bzw. bei der gemäß § 22 Abs. 2 bekanntgegebenen Dienststelle Einwendungen zum Einspruch vorbringen.

(3) Erhebt jemand Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und ist ihm bekannt, daß die vom Einspruch betroffene Person im Wählerverzeichnis mehrerer Wahlsprengel aufgenommen ist oder daß wegen der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme einer Person in das Wählerverzeichnis bei einer anderen Behörde als bei derjenigen, bei der er Einspruch erhebt, ein Einspruchsverfahren läuft, hat er dies im Einspruch bekanntzugeben; die zu seiner Begründung notwendigen Belege sind anzuschließen. Das gleiche gilt, wenn jemand in eigener Sache Einspruch erhebt. Die Behörde, bei der der Einspruch erhoben wurde, hat mit der anderen Behörde einvernehmlich vorzugehen.

(4) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis; den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

#### § 24

### **Entscheidung über Einsprüche**

(1) Über den Einspruch hat die Gemeindewahlbehörde innerhalb von sechs Tagen nach Ende der Auflagefrist der Wählerverzeichnisse zu entscheiden, und zwar auch dann, wenn in dieser Frist eine Äußerung des vom Einspruch Verständigten nicht eingelangt ist.

(2) Die Entscheidung ist dem Einspruchswerber und dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### § 25

### **Berufung gegen die Entscheidung über Einsprüche**

(1) Gegen die Entscheidung über Einsprüche (§ 24 Abs. 1) können der Einspruchswerber sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen drei Tagen nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich und nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise Berufung bei

der Gemeinde einbringen. Die Gemeindewahlbehörde hat den Berufungsgegner von der eingebrachten Berufung unverzüglich mit dem Hinweis zu verständigen, daß es ihm freisteht, innerhalb von zwei Tagen nach Zustellung der Verständigung in die Berufung Einsicht und zu den vorgebrachten Berufungsgründen Stellung zu nehmen.

(2) Die Gemeindewahlbehörde hat die Berufung nach Durchführung der allenfalls erforderlichen Feststellungen, jedoch jedenfalls binnen drei Tagen der Bezirkswahlbehörde vorzulegen.

(3) Die Bezirkswahlbehörde hat binnen vier Tagen nach Einlangen über die Berufung zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der Bezirkswahlbehörde ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. § 24 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Sind wegen Eintragung bzw. Nichteintragung eines Wählers in einem Wählerverzeichnis Verfahren bei verschiedenen Wahlbehörden anhängig und ist ein Einvernehmen gemäß § 23 Abs. 3 nicht zustande gekommen, sodaß aus diesem Grund eine Person in zwei Wählerverzeichnissen oder in keinem Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann die betroffene Person Beschwerde bei der Landeswahlbehörde erheben, die in Wahrung des Aufsichtsrechts die Richtigstellung der Wählerverzeichnisse zu verfügen hat. Die Landeswahlbehörde kann in solchen Fällen auch von Amts wegen einschreiten.

(5) Einsprüche und Berufungen nach dem Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl.Nr. 601, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 505/1994, die zu Beginn der Auflagefrist nicht entschieden sind, gelten als Einsprüche gemäß § 23 Abs. 1 und als Berufungen gemäß Abs. 1.

## § 26

### **Richtigstellung und Abschluß des Wählerverzeichnisses**

(1) Nach Rechtskraft der Entscheidung über Einsprüche oder Berufungen hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis sofort unter Anführung der Entscheidungsdaten richtigzustellen. Handelt es sich dabei um die Aufnahme eines vorher im Wählerverzeichnis nicht eingetragenen Wahlbe-

rechtigten, ist sein Name an jener Stelle des Wählerverzeichnisses einzufügen, an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre.

(2) Nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis abzuschließen. Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl zugrunde-zulegen.

(3) Die Gemeinden haben die Änderungen der Anzahl der wahlberechtigten Personen, die sich durch das Einspruchs- und Berufungsverfahren ergeben, nach Abschluß des Wählerverzeichnisses unverzüglich der Bezirkswahlbehörde zu berichten. Auf Grund der Berichte der Gemeinden haben die Bezirkswahlbehörden die Anzahl der Wahlberechtigten in den Gemeinden unverzüglich der Kreiswahlbehörde und der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.

#### **IV. HAUPTSTÜCK**

##### **Wählbarkeit, Wahlbewerbung**

###### **§ 27**

###### **Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)**

Wählbar sind alle Männer und Frauen, die das aktive Wahlrecht (§ 20) besitzen.

###### **§ 28**

###### **Kreiswahlvorschlag**

(1) Wahlwerbende Parteien haben ihre Wahlvorschläge für das Ermittlungsverfahren in den Wahlkreisen (Kreiswahlvorschläge) frühestens am Stichtag (§ 1 Abs. 2) und spätestens am 40. Tag vor dem Wahltag bis 12.00 Uhr der Landeswahlbehörde während der Amtsstunden vorzulegen. Werden nicht alle Kreiswahlvorschläge einer Partei gleichzeitig vorgelegt, gelten

alle mit dem Zeitpunkt als eingelangt, an dem der letzte Kreiswahlvorschlag dieser Partei eingelangt ist.

(2) Jeder Kreiswahlvorschlag muß von wenigstens 80 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterstützt sein. Die Unterstützungserklärung (Muster Anlage 2) hat die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten, daß die in der Erklärung genannte Person am Stichtag in der Wählerevidenz gemäß § 21 als wahlberechtigt eingetragen war. Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die Unterstützungserklärung Angaben über Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse sowie den Namen der zu unterstützenden wahlwerbenden Partei enthält und

1. die in der Erklärung genannte Person vor der zur Führung dieser Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheint, ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweist und eine eigenhändige Unterschrift vor der Gemeindebehörde geleistet wird oder
2. die eigenhändige Unterschrift der in der Unterstützungserklärung genannten Person entweder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist.

Die Gemeinden sind verpflichtet, diese Bestätigung unverzüglich und ohne Einhebung von Verwaltungsabgaben oder sonstigen Gebühren auszufertigen. Eine solche Bestätigung darf für eine Person nur einmal ausgestellt werden.

(3) Der Wahlvorschlag muß enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben, wobei die Kurzbezeichnung auch ein Wort ergeben kann, jedoch aus nicht mehr als fünf Buchstaben bestehen darf;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums, des Berufes, der im Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages ausgeübt wird, und der Adresse jedes Bewerbers, wobei ein Bewerber nicht auf den Parteilisten mehrerer Kreiswahlvorschläge aufscheinen darf;

3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Familien- und Vorname, Beruf, Adresse).

(4) In den Wahlvorschlag darf ein Bewerber nur dann aufgenommen werden, wenn er hiezu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Diese Zustimmungserklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen; sie gilt gleichzeitig als Unterstützungserklärung gemäß Abs. 2, sofern der Bewerber seinen Hauptwohnsitz im Wahlkreis hat.

(5) Jede wahlwerbende Partei hat an das Land einen Beitrag für die Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von S 2.000,-- zu leisten. Der Beitrag ist gleichzeitig mit der Übermittlung des Wahlvorschlages (Abs. 1) bei der Landeswahlbehörde bar zu erlegen.

## § 29

### **Überprüfung der Kreiswahlvorschläge durch die Landeswahlbehörde**

(1) Die Landeswahlbehörde hat auf jedem Kreiswahlvorschlag Tag und Uhrzeit seines Einlangens zu vermerken. Sie überprüft unverzüglich, ob die eingelangten Wahlvorschläge als eingebracht gelten. Ein Kreiswahlvorschlag gilt dann als nicht eingebracht, wenn

1. er verspätet eingebracht wurde;
2. er nicht die erforderliche Anzahl von gültigen Unterstützungserklärungen aufweist;
3. er keine Parteiliste enthält;
4. der Kostenbeitrag gemäß § 28 Abs. 5 nicht erlegt wird;
5. im Fall des § 31 Abs. 3 kein anderer Listenführer namhaft gemacht wird.

Gilt ein Kreiswahlvorschlag als nicht eingebracht, ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der betroffenen Partei davon zu verständigen.

(2) Weisen mehrere Kreiswahlvorschläge den Namen desselben Bewerbers auf und ist nur einem Kreiswahlvorschlag eine Zustimmungserklärung angeschlossen, ist dieser aus den Wahlvorschlägen, denen keine Zustimmungserklärung des Bewerbers angeschlossen ist, zu

streichen. Die Landeswahlbehörde hat davon den zustellungsbevollmächtigten Vertreter zu verständigen.

(3) Weisen mehrere Kreiswahlvorschläge den Namen desselben Bewerbers auf und ist jedem dieser Kreiswahlvorschläge eine Zustimmungserklärung des Bewerbers angeschlossen, ist der Bewerber von der Landeswahlbehörde aus allen Kreiswahlvorschlägen zu streichen. Die Landeswahlbehörde hat davon die zustellungsbevollmächtigten Vertreter zu informieren.

(4) Kreiswahlvorschläge, die nicht für jeden Bewerber eine Zustimmungserklärung gemäß §28 Abs. 4 aufweisen, sind dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der betroffenen Partei unter Setzung einer angemessenen, höchstens jedoch dreitägigen Nachfrist zurückzustellen, sofern der Bewerber nicht gemäß Abs. 2 zu streichen ist. Werden die fehlenden Zustimmungserklärungen innerhalb der gesetzten Nachfrist bei der Landeswahlbehörde vorgelegt, gilt der Wahlvorschlag zu dem Zeitpunkt als gültig eingebracht, zu dem die fehlende Zustimmungserklärung einlangt. Wird der Mangel der fehlenden Zustimmungserklärung nicht innerhalb der Nachfrist behoben, wird der Bewerber, dessen Zustimmungserklärung fehlt, aus dem Kreiswahlvorschlag gestrichen; der Kreiswahlvorschlag gilt in diesem Fall zu dem Zeitpunkt als gültig eingebracht, an dem die Nachfrist endet.

### § 30

#### **Zuweisung der Listenplätze**

(1) Die Landeswahlbehörde hat jeder wahlwerbenden Partei einen für alle Wahlkreise verbindlichen Listenplatz gemäß Abs. 2 bis 4 zuzuweisen und diesen auf dem Kreiswahlvorschlag zu vermerken.

(2) Die Reihenfolge der Parteien, die im zuletzt gewählten Landtag vertreten waren, hat sich nach der Anzahl der Mandate, die die Parteien bei der letzten Landtagswahl im ganzen Landesgebiet erreicht haben, zu richten. Ist die Zahl der Mandate gleich, bestimmt sich die Reihenfolge nach der bei der letzten Landtagswahl ermittelten Gesamtsumme der Parteistimmen; sind auch

diese gleich, entscheidet der Landeswahlleiter durch das Los, das von einem Zeugen im Beisein der Einbringer zu ziehen ist.

(3) Im Anschluß an die nach Abs. 2 gereihten Parteien sind jene Parteien anzuführen, die sich in allen Wahlkreisen an der Wahlbewerbung beteiligen. Zunächst sind dabei jene Parteien anzuführen, die unter derselben Bezeichnung im Nationalrat vertreten sind; ihre Reihenfolge richtet sich nach der Anzahl der von ihnen bei der letzten Nationalratswahl in Oberösterreich erreichten Stimmen. Die Reihenfolge der übrigen Parteien ergibt sich aus dem Zeitpunkt des Einlangens der Kreiswahlvorschläge (§ 28 Abs. 1). Haben diese Parteien ihre Wahlvorschläge zum gleichen Zeitpunkt eingebracht, entscheidet über deren Reihenfolge der Landeswahlleiter durch das Los, das von einem Zeugen im Beisein der Einbringer zu ziehen ist.

(4) Im Anschluß an die nach Abs. 3 gereihten Parteien sind die anderen wahlwerbenden Parteien anzuführen. Ihre Reihenfolge ergibt sich aus der Anzahl der Wahlkreise, in denen sie sich an der Wahlbewerbung beteiligen. Dabei ist jeweils eine Partei, die sich in mehr Wahlkreisen als eine andere Partei an der Wahlbewerbung beteiligt, vor dieser zu reihen. Beteiligen sich mehrere Parteien in gleich vielen Wahlkreisen an der Wahlbewerbung, ergibt sich die Reihenfolge aus dem Zeitpunkt des Einlangens der Kreiswahlvorschläge (§ 28 Abs. 1); ist auch dieser gleich, entscheidet das Los gemäß Abs. 3.

## § 31

### **Unterscheidende Parteibezeichnung in den Kreiswahlvorschlägen**

(1) Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer zu unterscheidende Bezeichnungen oder Kurzbezeichnung tragen, gilt folgendes:

1. jene Parteibezeichnungen, die politische Parteien betreffen, die im Oberösterreichischen Landtag oder im Nationalrat unter dieser Bezeichnung vertreten sind, sind zu belassen;
2. die Vertreter der anderen Wahlvorschläge sind vom Landeswahlleiter zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden, bei der ein Einvernehmen über die Unterscheidung der

Parteibezeichnung anzubahnen ist; gelingt ein Einvernehmen nicht, hat die Landeswahlbehörde Parteibezeichnungen, die schon auf veröffentlichten Wahlvorschlägen bei der letzten Landtagswahl enthalten waren und dieselbe politische Partei betreffen, zu belassen, die übrigen Wahlvorschläge aber nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(2) Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Parteibezeichnung sind nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(3) Wenn ein Wahlvorschlag nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen ist (Namensliste), der Name des Listenführers aber dem Namen des Listenführers einer anderen Parteiliste gleicht oder von diesem schwer zu unterscheiden ist, hat der Landeswahlleiter den Vertreter dieses Wahlvorschlages zu einer Besprechung zu laden und ihn aufzufordern, einen anderen Listenführer zu bezeichnen, dessen Name zu einer Verwechslung nicht Anlaß gibt. Wird in einem solchen Fall kein anderer Listenführer namhaft gemacht, gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.

(4) Im übrigen gilt der Grundsatz, daß bei neu auftretenden wahlwerbenden Parteien die Parteibezeichnung der wahlwerbenden Partei den Vorrang hat, die ihren Wahlvorschlag früher eingebracht hat.

## § 32

### **Kreiswahlvorschlag ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter**

(1) Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, gilt der jeweils an erster Stelle des Wahlvorschlages stehende Bewerber als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der Partei.

(2) Die Partei kann den zustellungsbevollmächtigten Vertreter jederzeit durch einen anderen Vertreter ersetzen. Solche an die Kreiswahlbehörde zu richtende Erklärungen bedürfen nur der

Unterschrift des letzten zustellungsbevollmächtigten Vertreters. Stimmt dieser nicht zu oder ist er nach Ansicht der Kreiswahlbehörde nicht mehr in der Lage, die Partei zu vertreten, muß die Erklärung von mindestens der Hälfte der auf dem Wahlvorschlag angeführten Bewerber unterschrieben sein, die im Zeitpunkt der Erklärung die Partei nach Ansicht der Kreiswahlbehörde noch vertreten können. Können diese Unterschriften nicht beigebracht werden, genügt die Unterschrift auch eines Bewerbers des Wahlvorschlages, der die Partei nach Ansicht der Kreiswahlbehörde vertreten kann.

### § 33

#### **Überprüfung der Kreiswahlvorschläge durch die Kreiswahlbehörde; Ergänzungsvorschläge**

(1) Die Landeswahlbehörde hat die überprüften und mit Listenplätzen versehenen Kreiswahlvorschläge unverzüglich an die jeweiligen Kreiswahlbehörden zur weiteren Bearbeitung zu übermitteln.

(2) Unverzüglich nach dem Einlangen der Kreiswahlvorschläge hat die Kreiswahlbehörde zu überprüfen, ob die in den Parteilisten vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind.

(3) Die Kreiswahlbehörde hat Bewerber, deren Wählbarkeit nicht vorliegt, im Wahlvorschlag zu streichen und den zustellungsbevollmächtigten Vertreter dieser Partei davon zu verständigen.

(4) Wird ein Bewerber gemäß Abs. 3 im Wahlvorschlag gestrichen, kann seine Partei die Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen. Die Ergänzungsvorschläge, die neben der Zustimmung des Bewerbers nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei bedürfen, müssen spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag bei der Kreiswahlbehörde einlangen.

### § 34

#### **Ergänzungsvorschläge bei Verzicht, Tod oder Verlust**

### **der Wählbarkeit eines Bewerbers**

(1) Ein Bewerber kann durch eine schriftliche Erklärung auf seine Wahlbewerbung verzichten. Die Verzichtserklärung muß spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag während der Amtsstunden bei der Kreiswahlbehörde einlangen; nach Ablauf dieser Frist bis zum Wahltag einlangende Verzichtserklärungen sind nicht mehr zu berücksichtigen.

(2) Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt oder die Wählbarkeit verliert, kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen. Ergänzungsvorschläge, die neben der Zustimmung des Bewerbers nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei bedürfen, müssen jedoch spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag während der Amtsstunden bei der Kreiswahlbehörde einlangen.

### **§ 35**

#### **Zurückziehung der Kreiswahlvorschläge**

(1) Eine wahlwerbende Partei kann ihren Wahlvorschlag durch eine schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muß jedoch spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag bei der Kreiswahlbehörde einlangen und von mindestens der Hälfte der Wahlberechtigten unterfertigt sein, die seinerzeit den Wahlvorschlag unterstützt haben.

(2) Ein Kreiswahlvorschlag gilt weiters als zurückgezogen, wenn sämtliche Wahlwerber desselben im eigenen Namen schriftlich bis zum 34. Tag vor dem Wahltag gegenüber der Kreiswahlbehörde auf ihre Wahlbewerbung verzichtet haben.

(3) Wird ein Kreiswahlvorschlag zurückgezogen, ist der Kostenbeitrag (§ 28 Abs. 5) zurückzuerstatten.

### **§ 36**

### **Abschluß und Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge**

(1) Frühestens am 33. Tag und spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag hat die Kreiswahlbehörde die Kreiswahlvorschläge abzuschließen, die über das höchstzulässige Ausmaß (§ 28 Abs. 3 Z. 2) hinausgehenden Bewerber von der Parteiliste zu streichen und die Wahlvorschläge ohne unnötigen Aufschub zu veröffentlichen. Nachträgliche Änderungen, die in den veröffentlichten Kreiswahlvorschlägen berücksichtigt wurden, sind der Landeswahlbehörde unverzüglich zu berichten.

(2) In der Veröffentlichung nach Abs. 1 muß die Reihenfolge der wahlwerbenden Parteien der von der Landeswahlbehörde festgelegten Reihenfolge (§ 30) entsprechen. Den unterscheidenden Parteibezeichnungen sind die Worte "Liste 1, Liste 2, Liste 3 usw." in fortlaufender Numerierung voranzusetzen.

(3) Kann in einem Wahlkreis auf Grund der von der Landeswahlbehörde festgelegten Reihenfolge eine Listennummer nicht vergeben werden, weil sich eine Partei in diesem Wahlkreis nicht an der Wahlwerbung beteiligt oder ihren Wahlvorschlag zurückgezogen hat (§ 35), hat in der Veröffentlichung die ihr nach Abs. 2 zustehende Listennummer nicht aufzuscheinen; die nächstfolgende Listennummer ist an ihre Stelle zu setzen.

(4) Die Veröffentlichung hat in ortsüblicher Weise, jedenfalls auch in der "Amtlichen Linzer Zeitung", zu erfolgen. Aus ihr müssen alle Listennummern sowie der Inhalt der Wahlvorschläge (§ 28 Abs. 3 Z. 1 bis 3) zur Gänze ersichtlich sein.

(5) Bei allen wahlwerbenden Parteien sind die Parteibezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen mit gleich großen Druckbuchstaben in für jede wahlwerbende Partei gleich große Rechtecke mit schwarzer Druckfarbe einzutragen. Für die Kurzbezeichnung sind einheitlich große schwarze Druckbuchstaben zu verwenden. Vor jeder Parteibezeichnung ist in schwarzem Druck das Wort "Liste" und darunter möglichst groß die jeweilige fortlaufende Ziffer anzuführen. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden.

**V. HAUPTSTÜCK**  
**Durchführung der Wahl**

**1. ABSCHNITT**  
**Vorbereitung der Wahlhandlung**

§ 37

**Wahlort und Wahlzeit**

(1) Jeder Wahlsprengel ist Wahlort.

(2) Die Gemeindewahlbehörde hat spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag zu bestimmen, während welcher Stunden am Wahltag die Stimmenabgabe durchzuführen ist (Wahlzeit) und in welchen Wahllokalen die Wahl stattfindet. Sie hat die Wahlzeit dabei so festzusetzen, daß den Wählern die Ausübung des Wahlrechts tunlichst gesichert ist; die Wahlzeit muß dabei jedoch mindestens vier Stunden dauern.

§ 38

**Wahllokal**

(1) Die Gemeindewahlbehörde hat spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag für jeden Wahlsprengel ein Wahllokal zu bestimmen. Das Wahllokal muß in der Regel innerhalb des betreffenden Wahlsprengels liegen. Es kann aber auch in einem außerhalb des Wahlsprengels gelegenen Gebäude liegen, wenn dieses Gebäude ohne besondere Schwierigkeiten von den Wahlberechtigten des Wahlsprengels erreicht werden kann. Die Errichtung eines gemeinsamen Wahllokals für mehrere Wahlsprengel ist zulässig, wenn das Lokal ausreichend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörden und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet.

(2) Die Gemeindewahlbehörde hat außerdem zu bestimmen, ob und wo eigene Wahllokale für Wahlkartenwähler zu errichten sind. Wenn solche Wahllokale festgesetzt werden, dürfen die Wahlkartenwähler ihr Stimmrecht nur in diesen Wahllokalen ausüben. Die Mitglieder der Wahlbehörden, deren sonstige Organe (Hilfskräfte), die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen können jedoch, falls sie Wahlkarten besitzen, ihr Stimmrecht auch vor der Sprengelwahlbehörde ausüben, bei der sie ihren Dienst verrichten. § 51 und § 52 bleiben unberührt.

(3) Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Es muß die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsstücke, wie z.B. Tische für die Wahlbehörden und Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen aufweisen. Diese Einrichtungsstücke sind von der Gemeinde beizustellen. Ferner soll ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung stehen.

(4) Die Wahllokale dürfen nicht in Gebäuden liegen, die vorwiegend Zwecken einer politischen Partei dienen.

### § 39

#### **Wahlzelle**

(1) In jedem Wahllokal muß mindestens eine Wahlzelle sein. Um eine rasche Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden. Die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde darf dadurch aber nicht gefährdet werden.

(2) Die Wahlzelle ist so herzustellen, daß der Wähler in der Wahlzelle unbeobachtet seinen Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann.

(3) In der Wahlzelle müssen ein Tisch mit einem Stuhl oder ein Stehpult und das erforderliche Material für die Ausfüllung des Stimmzettels vorhanden sein.

(4) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist. Außerdem sind die von der jeweiligen Kreiswahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Kreiswahlvorschläge (§ 36) in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

#### § 40

##### **Verbotzonen**

(1) Im Gebäude des Wahllokals und in einem von der Gemeindewahlbehörde spätestens am 14. Tag vor der Wahl zu bezeichnenden Umkreis ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten und dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

(2) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

(3) Außerhalb der Verbotzone sind Wahlwerbungen verboten, die innerhalb der Verbotzone gehört werden können.

#### § 41

##### **Wahlzeugen**

(1) In jedes Wahllokal können von jeder wahlwerbenden Partei, deren Wahlvorschlag von der Kreiswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen zu jeder Wahlbehörde entsendet werden. Als Wahlzeugen können nur Personen entsendet werden, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und in dem Wahlkreis, in dem das Wahllokal liegt, ihren Hauptwohnsitz haben. Die Wahlzeugen sind dem Gemeinde-

wahlleiter unter Angabe des Familien- und Vornamens, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz (Anschrift) spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der wahlwerbenden Partei schriftlich namhaft zu machen. Der Gemeindevahlleiter hat jedem Wahlzeugen einen Eintrittsschein nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen. Der Eintrittsschein berechtigt zum Betreten des Wahllokals und des Sitzungslokales der Gemeindevahlbehörde; die Gemeindevahlbehörde kann aber festlegen, daß jeweils nur ein Wahlzeuge pro wahlwerbender Partei im Sitzungslokal der Gemeindevahlbehörde anwesend sein darf.

(2) Die Wahlzeugen sind nicht Mitglieder der Wahlbehörde, sie haben lediglich als Vertrauensleute der wahlwerbenden Parteien zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

## § 42

### **Kundmachungen; Information der Wahlberechtigten**

(1) Die Gemeindevahlbehörde hat ihre Verfügungen über Wahlsprengel, Wahllokale, Verbotszonen und Wahlzeit spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise, in Städten mit eigenem Statut jedenfalls durch Verlautbarung im Amtsblatt der Stadt, und durch Anschlag am Gebäude des Wahllokals kundzumachen. In der Kundmachung ist auch auf die im § 40 festgelegten Verbote der Wahlwerbung, der Ansammlung und des Waffentragens hinzuweisen.

(2) In Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern ist den Wahlberechtigten von der Gemeinde bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag eine amtliche Wahlinformation im ortsüblichen Umfang zuzustellen, der zumindest der Familien- und Vorname des Wahlberechtigten, sein Geburtsjahr und seine Anschrift, sein Wahlsprengel, die fortlaufende Zahl seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis, der Wahltag, die Wahlzeit und das Wahllokal zu entnehmen sein müssen.

## **2. ABSCHNITT**

### **Teilnahme an der Wahl**

#### **§ 43**

#### **Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts**

(1) Zur Ausübung ihres Wahlrechts sind nur jene Personen berechtigt, deren Namen in den abgeschlossenen Wählerverzeichnissen enthalten sind. Sie haben ihr Wahlrecht in jenem Wahlsprengel auszuüben, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Jedoch können Personen, die im Besitz einer Wahlkarte (§ 44) sind, ihr Wahlrecht auch in einem anderen Wahlsprengel ausüben.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Er kann höchstens drei Bewerbern jener Partei, die er wählt, jeweils eine Vorzugsstimme geben. Auch wer irrtümlich in die Wählerverzeichnisse mehrerer Wahlsprengel eingetragen ist, darf nur einmal sein Wahlrecht ausüben.

#### **§ 44**

#### **Wahlkarten**

(1) Folgende Wahlberechtigte haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte:

1. Wahlberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz nach dem Stichtag und vor dem Wahltag in eine andere oberösterreichische Gemeinde verlegen;
2. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag in einem anderen Ort als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten, und zwar
  - a) Mitglieder und sonstige Organe (Hilfskräfte) von Wahlbehörden;
  - b) Wahlzeugen;
  - c) Personen, die sich in einer Heil- und Pflegeanstalt oder in einem Altenheim in Obhut oder in einer Kuranstalt auf Kur befinden;
  - d) Personen, die sich aus beruflichen Gründen am Wahltag nicht in ihrem Wahlsprengel aufhalten.

(2) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben ferner Wahlberechtigte, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge Bettlägerigkeit bzw. einer der Bettlägerigkeit gleichzuhaltenden körperlichen Behinderung, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, unmöglich ist, sofern sie die Möglichkeit der Stimmenabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 52 Abs. 1) in Anspruch nehmen wollen, sich am Wahltag voraussichtlich im Gebiet der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, aufhalten werden und die Ausübung des Wahlrechts gemäß § 51 nicht in Betracht kommt.

(3) Fällt bei einem Wahlberechtigten, dem eine Wahlkarte nach Abs. 2 ausgestellt worden ist, die Bettlägerigkeit bzw. die einer Bettlägerigkeit gleichzuhaltende körperliche Behinderung vor dem Wahltag weg, hat er die Gemeinde, die die Wahlkarte ausgestellt hat, spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag zu verständigen.

(4) Die Ausstellung einer Wahlkarte gemäß Abs. 1 ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte nach seinem Hauptwohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Dabei ist die Identität durch eine im Sinn des § 47 Abs. 2 taugliche Urkunde nachzuweisen.

(5) Die Ausstellung der Wahlkarte gemäß Abs. 2 ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte nach seinem Hauptwohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich durch einen bevollmächtigten Vertreter oder schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat neben der Glaubhaftmachung der Identität das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 52 Abs. 1 und die genaue Angabe der Wohnung zu enthalten.

(6) Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu.

(7) Die Ausstellung der Wahlkarte, für die das in der Anlage 4 ersichtliche Formular zu verwenden ist, ist im Wählerverzeichnis unter der Rubrik "Anmerkung" bei dem betreffenden Wähler mit dem Wort "Wahlkarte" vorzumerken. Wird jedoch eine Wahlkarte auf Grund des Abs. 2 ausgestellt, ist dieser Umstand noch zusätzlich durch den Buchstaben "B" zu vermerken.

Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen nicht ausgefolgt werden.

### **3. ABSCHNITT**

#### **Wahlhandlung**

##### **§ 45**

#### **Leitung der Wahl; Ordnungsgewalt des Wahlleiters; Anwesenheit im Wahllokal**

- (1) Die Leitung der Wahl steht der Gemeindewahlbehörde, in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, den Sprengelwahlbehörden zu.
- (2) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes Sorge zu tragen. Er hat ferner dahin zu wirken, daß die Wahlbehörde und die Wahlzeugen ihren Wirkungskreis nicht überschreiten.
- (3) Im Wahllokal dürfen nur die Mitglieder der Wahlbehörden und deren sonstige Organe (Hilfskräfte), der Wahlleiter-Stellvertreter sowie die Wahlzeugen und die Wähler zur Abgabe der Stimmen anwesend sein. Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich scheint, kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.
- (4) Den Anordnungen des Wahlleiters in den Angelegenheiten der Abs. 1 bis 3 ist von jedermann Folge zu leisten.

§ 46

**Beginn der Wahlhandlung**

(1) Am Tag der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung durch den Wahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis (Anlage 5), die Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel übergibt und ihr die Bestimmungen der §§ 16 und 17 über die Beschlußfähigkeit der Wahlbehörde vorhält.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

(3) Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlbehörde, deren sonstige Organe (Hilfskräfte) und die Wahlzeugen ihre Stimme abgeben. Soweit sie im Wählerverzeichnis eines anderen Wahlsprenghels eingetragen sind, können sie ihr Wahlrecht vor der Wahlbehörde, in der sie Dienst verrichten, nur auf Grund einer Wahlkarte ausüben.

§ 47

**Stimmenabgabe**

(1) Jeder Wähler hat vor der Wahlbehörde seinen Namen zu nennen, seine Wohnung bekanntzugeben und seine Identität durch Vorlage einer Urkunde oder amtlichen Bescheinigung glaubhaft zu machen.

(2) Als Urkunde oder amtliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung der Identität kommt insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise. Kann der Wähler eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung (Abs. 2) nicht vorlegen, ist er dennoch zur Stimmenabgabe zuzulassen, wenn sich die Wahlbehörde auf andere Weise über seine Identität Gewißheit verschafft hat.

(3) Hat der Wähler seine Identität glaubhaft gemacht oder hat sich die Wahlbehörde im Sinn des Abs. 3 Gewißheit über seine Identität verschafft und ist er im Wählerverzeichnis eingetragen, hat ihm der Wahlleiter ein leeres, undurchsichtiges Wahlkuvert und den amtlichen Stimmzettel auszufolgen. Der Stimmzettel darf nur in der Wahlzelle ausgefüllt und in das Wahlkuvert gelegt werden. Das Anbringen von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf dem Wahlkuvert ist jedermann verboten.

(4) Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Die Wahlzelle darf stets nur von einer Person betreten werden. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben; jedoch dürfen sich Blinde, schwer Sehbehinderte und Gebrechliche von einer Geleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen lassen. Gebrechliche Personen sind solche, die gelähmt oder des Gebrauchs der Hände unfähig oder von solcher körperlicher Verfassung sind, daß ihnen das Ausfüllen der amtlichen Stimmzettel ohne fremde Hilfe nicht möglich oder zumutbar ist. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlbehörde. Jede Stimmenabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten. Wenn dem Wähler beim Ausfüllen eines amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen ist und er die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels begehrt, ist ihm vom Wahlleiter ein weiterer Stimmzettel auszufolgen; dies ist im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten oder in der Niederschrift ausdrücklich zu protokollieren. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und mit sich zu nehmen.

(5) Nachdem der Wähler aus der Zelle getreten ist, hat er das Wahlkuvert geschlossen dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wahlleiter hat das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

(6) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, ist in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses einzutragen. Gleichzeitig ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis abzuhaken. Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses ist in die Rubrik "abgegebene Stimme" des

Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle (männliche, weibliche Wahlberechtigte) zu vermerken. Hierauf hat der Wähler das Wahllokal zu verlassen. Eine Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis sind jeweils von verschiedenen Mitgliedern bzw. Organen der Wahlbehörde vorzunehmen.

## § 48

### **Stimmenabgabe durch Wahlkartenwähler**

(1) Wahlkartenwähler haben bei der Stimmenabgabe neben der Wahlkarte auch noch eine der im § 47 Abs. 2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus der sich ihre Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Die Namen von Wahlkartenwählern sind am Ende des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift zu vermerken, sofern für sie nicht eigene Wahllokale eingerichtet werden. Gibt der Wahlkartenwähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde seine Stimme ab (Abs. 3), kann der Vermerk bei seiner bereits bestehenden Eintragung angebracht werden. Die Wahlkarte ist dem Wähler abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen.

(2) In den für Wahlkartenwähler eingerichteten Wahllokalen sind die Wahlkartenwähler unter fortlaufenden Zahlen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen. Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses ist nach Abnahme der Wahlkarte auf ihr zu vermerken. Die Eintragung in ein Wählerverzeichnis hat zu entfallen.

(3) Erscheint ein Wahlkartenwähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, kann er hier unter Beachtung der übrigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes seine Stimme abgeben. Auch in diesem Fall hat er die Wahlkarte vorzuweisen; sie ist ihm abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen.

(4) Im übrigen gilt § 47 sinngemäß.

§ 49

**Stimmenabgabe bei Zweifel über die Identität des Wählers**

(1) Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmenabgabe steht der Wahlbehörde - unbeschadet des § 47 Abs. 3 - nur dann zu, wenn sich bei der Stimmenabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben. Gegen die Zulassung der Stimmenabgabe aus diesem Grund kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde und den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern nur solange Einspruch erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat.

(2) Die Entscheidung der Wahlbehörde muß vor Fortsetzung der Wahlhandlung erfolgen; sie ist endgültig.

§ 50

**Verlängerung, Verschiebung, Schluß der Wahlhandlung**

(1) Treten Umstände ein, die geeignet sind, den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung zu verhindern, kann die Gemeindewahlbehörde allgemein oder für einzelne Wahlsprenkel den Beginn der Wahlhandlung verschieben, die Wahlhandlung verlängern oder bestimmen, daß die Wahlhandlung am nächsten Tag fortgesetzt wird. Jede Verlängerung, Verschiebung oder Vertagung ist sofort auf ortsübliche Weise kundzumachen. Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschuß zu legen und sicher zu verwahren.

(2) Wenn die für die Stimmenabgabe festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gewählt haben, hat die Wahlbehörde die Wahlhandlung zu schließen. Das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren sonstige Organe (Hilfskräfte) und die Wahlzeugen verbleiben dürfen, ist zu schließen.

#### **4. ABSCHNITT**

### **Besondere Erleichterungen für die Ausübung des Wahlrechts**

#### **§ 51**

### **Ausübung des Wahlrechts in Heil- oder Pflegeanstalten und Altenheimen**

(1) In den Wahlsprengeln, die für die örtlichen Bereiche von Heil- oder Pflegeanstalten und Altenheimen gemäß § 4 Abs. 3 eingerichtet sind, haben die gehfähigen Pfleglinge und Personen, die dort am Wahltag Dienst verrichten, ihr Wahlrecht in den Wahllokalen dieser Sprengelwahlbehörde auszuüben. Das gleiche gilt für gehfähige Pfleglinge und für Personen, die dort am Wahltag Dienst verrichten, sofern sie ihre Stimme mittels Wahlkarte abgeben.

(2) Die zuständige Sprengelwahlbehörde kann sich mit ihren Hilfsorganen, den Vertrauenspersonen und den Wahlzeugen zum Zweck der Entgegennahme der Stimmen bettlägeriger Pfleglinge, die eine Wahlkarte besitzen oder im Wählerverzeichnis eingetragen sind, auch in deren Liegeräume begeben. Dabei ist durch entsprechende Einrichtungen vorzusorgen, daß der Pflegling unbeobachtet seinen Stimmzettel ausfüllen und in das ihm vom Sprengelwahlleiter zu übergebende Wahlkuvert einlegen kann.

(3) Im übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechts nach dem Abs. 1 und 2 die Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu beachten. Die Wahlzelle darf stets nur von einer Person betreten werden. Blinde, schwer Sehbehinderte oder Gebrechliche dürfen sich jedoch von einer Geleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen lassen.

§ 52

**Ausübung des Wahlrechts von bettlägerigen und solchen  
gleichzuhaltenden Wahlkartenwählern**

(1) Um jenen Personen, die auf Grund eines Antrages gemäß § 44 Abs. 2 eine Wahlkarte besitzen, die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern, haben die Gemeindewahlbehörden nach Bedarf besondere Wahlbehörden einzurichten, die diese Personen während der festgesetzten Wahlzeit aufsuchen. Sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, ist auf die besonderen Wahlbehörden das 2. Hauptstück sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Gemeindewahlbehörden haben spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag die Anzahl der besonderen Wahlbehörden und deren örtlichen Zuständigkeitsbereich festzusetzen. Davon sind unverzüglich alle wahlwerbenden Parteien zu verständigen. Diese haben über Aufforderung der Gemeindewahlbehörde, spätestens aber am dritten Tag vor dem Wahltag die Beisitzer, Ersatzbeisitzer bzw. Vertrauenspersonen unter Anschluß eines Nachweises, daß diese das Wahlrecht besitzen, dem Gemeindewahlleiter vorzuschlagen. Ebenfalls spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag hat der Bürgermeister die Wahlleiter der besonderen Wahlbehörden und deren Stellvertreter zu bestellen. Wahlwerbende Parteien, die Wahlzeugen in die besonderen Wahlbehörden entsenden können, müssen die Wahlzeugen spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag dem Gemeindewahlleiter namhaft machen. § 41 gilt sinngemäß.

(3) Die besonderen Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter als Wahlleiter und aus drei Beisitzern. Hat eine wahlwerbende Partei gemäß § 14 Abs. 3 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, ist sie, falls sie im zuletzt gewählten Landtag vertreten ist, berechtigt, in die besondere Wahlbehörde eine Vertrauensperson zu entsenden. Wahlwerbende Parteien, die in besonderen Wahlbehörden durch Beisitzer oder Vertrauenspersonen vertreten sind, dürfen keine Wahlzeugen, die übrigen nur einen Wahlzeugen entsenden.

(4) Spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag hat der Gemeindewahlleiter die von den wahlwerbenden Parteien vorgeschlagenen Beisitzer und Ersatzbeisitzer für die besonderen Wahlbehörden zu berufen. Die Gemeinden haben spätestens am Tag vor dem Wahltag die

Mitglieder der besonderen Wahlbehörden an der Amtstafel kundzumachen. Gleichzeitig ist auch kundzumachen, welche Sprengelwahlbehörden das Ermittlungsverfahren durchzuführen haben. Ist die Gemeinde nicht in Wahlsprengel eingeteilt, hat die Gemeindewahlbehörde selbst diese Aufnahme zu übernehmen.

(5) Die besonderen Wahlbehörden haben spätestens am Wahntag vor Beginn der Wahlhandlung die konstituierende Sitzung abzuhalten.

(6) Die Gemeinde hat dem Wahlleitern der besonderen Wahlbehörden spätestens am Wahntag vor Beginn der Wahlhandlung gegen Empfangsbestätigung auszufolgen:

1. ein zutreffendenfalls nach Wahlsprengeln geordnetes Verzeichnis der Personen, denen eine Wahlkarte gemäß § 44 Abs. 2 ausgestellt wurde;
2. ein Abstimmungsverzeichnis;
3. die erforderliche Anzahl von amtlichen Stimmzetteln samt einer Reserve von 50% und eine gleich große Anzahl von Wahlkuverts;
4. eine versperrbare Wahlurne.

(7) Vor der Einholung der Stimmen der Wahlkartenwähler (Abs. 1) übergibt der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde die Unterlagen, die ihm gemäß Abs. 6 ausgefolgt wurden, wobei sich die besondere Wahlbehörde überzeugt, daß die Wahlurne leer ist. Hierauf wird die Wahlurne geschlossen und versperrt.

(8) Bei der Einholung der Stimmen der bettlägerigen Wahlkartenwähler sind die Bestimmungen des § 51 sinngemäß anzuwenden. Es ist zu trachten, daß der Wahlakt der besonderen Wahlbehörde (Abs. 10) spätestens mit Ende der Wahlzeit der ermittelnden Wahlbehörde (Abs. 4) übergeben werden kann.

(9) Die Stimmzettelprüfung durch die besondere Wahlbehörde umfaßt nur die im § 59 bestimmte Feststellung. Hinsichtlich der Niederschrift der besonderen Wahlbehörde ist § 60 Abs. 2 Z. 1 bis 4, 6 und 7, Abs. 3 Z. 1 bis 3 und 6 sowie Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Die versperrte Wahlurne ist der Niederschrift anzuschließen.

(10) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt der besonderen Wahlbehörde.

(11) Der Wahlakt der besonderen Wahlbehörde ist der ermittelnden Wahlbehörde nachweislich zu übergeben. Die besondere und die ermittelnde Wahlbehörde haben sodann die ungeöffneten Wahlkuverts der bettlägerigen Wähler gemeinsam zu zählen und Abweichungen von der Anzahl der Wähler laut Abstimmungsverzeichnis zu ermitteln. Dieser Vorgang ist in der Übergabe- bzw. Übernahmebestätigung festzuhalten. Während der Übergabe des Wahlaktes der besonderen Wahlbehörde ist der Wahlvorgang der ermittelnden Wahlbehörde zu unterbrechen und nach Einwurf der verschlossenen Wahlkuverts der besonderen Wahlbehörde in die Wahlurne der ermittelnden Wahlbehörde fortzusetzen. Mit der Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses darf erst nach Einwurf der verschlossenen Wahlkuverts der besonderen Wahlbehörde in die Wahlurne der ermittelnden Wahlbehörde begonnen werden.

### § 53

#### **Ausübung des Wahlrechts von in ihrer Freiheit beschränkten Wahlberechtigten**

(1) Um den in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen untergebrachten Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern, können für den örtlichen Unterbringungsbereich eine oder mehrere besondere Wahlbehörden eingerichtet werden.

(2) § 44 Abs. 2, 3 und 5 bis 7 sowie § 48 Abs. 1 und § 52 Abs. 2 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.

## **5. ABSCHNITT**

### **Stimmzettel; Ausfüllung**

#### **§ 54**

##### **Amtliche Stimmzettel**

(1) Für die Wahl des Landtages sind amtliche Stimmzettel zu verwenden, die nur auf Anordnung der Kreiswahlbehörde hergestellt werden dürfen.

(2) Der amtliche Stimmzettel hat unter Berücksichtigung der gemäß § 36 erfolgten Veröffentlichung die Listennummern, Rubriken mit einem Kreis, die Parteibezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen und Rubriken zur Eintragung von höchstens drei Bewerbern der gewählten Partei sowie die aus dem Muster, Anlage 6, ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(3) Die Größe der amtlichen Stimmzettel hat sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Listennummern zu richten. Es sind für alle Parteibezeichnungen gleich große Rechtecke, Kreise und Druckbuchstaben sowie für die Abkürzung der Parteibezeichnungen einheitlich Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden. Die Farbe aller Druckbuchstaben hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennungslinie der Rechtecke und Kreise haben in gleicher Stärke ausgeführt zu werden; die jeweils einer Partei zugeordneten Rechtecke sind durch einen Zwischenraum voneinander zu trennen. Das Wort "Liste" ist klein, die Ziffern unterhalb desselben sind möglichst groß zu drucken.

(4) Die amtlichen Stimmzettel sind durch die Kreiswahlbehörden den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden über die Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden, bei Städten mit eigenem Statut über diese, entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten im Bereich der Wahlbehörde, zusätzlich einer Reserve von 15% zu übermitteln. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

§ 55

**Gültige Ausfüllung**

(1) Zur Stimmenabgabe darf nur der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlkuvert dem Wähler übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der neben jeder Parteibezeichnung vorgedruckten Kreis ein Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift und dgl. anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Parteiliste wählen will. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, z.B. durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien oder durch Eintragung eines, mehrerer oder aller Bewerber einer Parteiliste, eindeutig zu erkennen ist.

(3) Im letztgenannten Fall des Abs. 2 hat es keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Ausfüllung, auf welchem der Kreiswahlvorschläge der Name eines Bewerbers aufscheint. Erscheint auf mehreren Wahlvorschlägen verschiedener Parteien ein gleichlautender Name, sind Stimmzettel, wenn sie nur diesen Namen enthalten, dann gültig ausgefüllt, wenn sie neben dem Namen auch noch nähere, eine Verwechslung ausschließende unterscheidende Merkmale (z.B. Vorname, Geburtsjahr, Parteibezeichnung und dgl.) aufweisen, im übrigen aber den sonstigen Erfordernissen für einen gültigen Stimmzettel entsprechen.

§ 56

**Vergabe von Vorzugsstimmen**

(1) Jeder Wähler kann höchstens drei Bewerbern, die auf dem der Wahl zugrunde liegenden Kreiswahlvorschlag derselben Partei aufscheinen, je eine Vorzugsstimme geben, in dem er sie (ihn) an der dafür vorgesehenen Stelle des amtlichen Stimmzettels einträgt.

(2) Die Vergabe der Vorzugsstimme ist gültig, wenn eindeutig erkennbar ist, welchen Bewerber der Wähler eintragen wollte; dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Eintragung den Familiennamen oder bei gleichem Familiennamen mehrerer Bewerber zusätzlich ein Unterscheidungsmerkmal (z.B. Reihungsziffer, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und dgl.) enthält.

(3) Die Vergabe von Vorzugsstimmen ist jedenfalls ungültig, wenn

1. aus der Eintragung nicht eindeutig erkennbar ist, welchen Bewerber der Wähler bezeichnen wollte oder
2. der Wähler mehr als drei Bewerber derselben Partei eingetragen hat oder
3. die Eintragung nicht an der dafür vorgesehenen Stelle des amtlichen Stimmzettels erfolgt oder
4. der Wähler einen Bewerber eingetragen hat, der nicht auf dem der Wahl zugrunde liegenden Kreiswahlvorschlag einer Partei aufscheint, oder
5. der Wähler einen Bewerber auf einem gemäß § 58 ungültigen Stimmzettel eingetragen hat oder
6. im Fall des § 57 Abs. 1 Z. 1 auf den gültigen amtlichen Stimmzetteln die Vorzugsstimmen unterschiedlich vergeben werden.

(4) Die Vergabe einer Vorzugsstimme gilt als nicht erfolgt, wenn auf dem amtlichen Stimmzettel

1. eine Person einer Partei zugeordnet wird, obwohl sie in einem Wahlvorschlag einer anderen Partei aufscheint oder
2. eine Person eingetragen wird, die auf keinem Kreiswahlvorschlag einer Partei aufscheint.

(5) Wird der Name eines Bewerbers mehr als einmal am amtlichen Stimmzettel gemäß Abs. 2 gültig eingetragen, zählt dies als eine Vorzugsstimme.

## § 57

### **Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert**

(1) Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel enthält, zählen sie für einen gültigen Stimmzettel, wenn

1. auf allen Stimmzetteln die gleiche Parteiliste vom Wähler bezeichnet wurde oder
2. mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Liste ergibt oder
3. neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 58 Abs. 2 nicht beeinträchtigt ist.

(2) Sonstige nicht amtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Wahlkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

## § 58

### **Ungültige Stimmzettel**

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte, oder
3. keine Parteiliste angezeichnet wurde, sofern der Stimmzettel nicht nach § 55 gültig ist oder
4. zwei oder mehrere Parteilisten angezeichnet wurden, oder
5. der Wähler ausschließlich Bewerbern verschiedener Parteilisten Vorzugsstimmen gibt, oder
6. aus den vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche Parteiliste er wählen wollte.

(2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die auf verschiedene Parteien bzw. auf Bewerber verschiedener Parteien lauten, zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Partei oder zur Vergabe von Vorzugsstimmen angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

## **VI. HAUPTSTÜCK**

### **Ermittlungsverfahren**

#### **1. ABSCHNITT**

##### **Feststellung der Stimmergebnisse**

##### **§ 59**

##### **Stimmergebnis im Wahlsprengel**

(1) Die Sprengelwahlbehörde - in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, die Gemeindewahlbehörde - hat zuerst die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und die Zahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts und die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler festzustellen. Stimmen beide Zahlen nicht überein, ist der ermittelte oder vermutete Grund hiefür in der Niederschrift (§ 60) besonders zu vermerken.

(2) Im Anschluß daran sind die von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen und deren Gültigkeit zu überprüfen; die jeweils ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Grund der Ungültigkeit ist niederschriftlich festzuhalten; folgendes ist sodann festzustellen:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;

4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen);
5. die von den einzelnen Bewerbern erreichte Anzahl von gültigen Vorzugsstimmen.

(3) Die nach Abs. 2 getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift (§ 60) zu beurkunden und, sofern die Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, der Gemeindewahlbehörde, im übrigen jedoch der Bezirkswahlbehörde auf die schnellste Art, wenn möglich telefonisch, bekanntzugeben.

## § 60

### **Niederschrift**

(1) Die Sprengelwahlbehörde - in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, die Gemeindewahlbehörde - hat den Wahlvorgang und das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Wahlortes (Gemeinde, zugehöriger politischer Bezirk, Wahlsprengel, Wahllokal, Wahlkreis) und den Wahltag;
2. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde;
3. die Namen der anwesenden Wahlzeugen;
4. die Zeit des Beginnes und des Schlusses der Wahlhandlung;
5. die Namen der Wahlkartenwähler, sofern das Wahllokal nicht ausschließlich für Wahlkartenwähler bestimmt war;
6. die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmenabgabe;
7. sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden;
8. die im § 59 Abs. 2 bezeichneten Feststellungen.

(3) Der Niederschrift sind anzuschließen:

1. das Wählerverzeichnis;

2. das Abstimmungsverzeichnis;
3. die Wahlkarten der Wahlkartenwähler;
4. die ungültigen Stimmzettel, die in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind; entsteht die Ungültigkeit auf Grund der Abgabe eines leeren Wahlkuverts, ist das leere Wahlkuvert in den Umschlag zu verpacken;
5. die gültigen Stimmzettel, die je nach den Parteilisten und innerhalb dieser nach Stimmzettel mit und ohne gültige Vorzugsstimmen in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
6. die nicht ausgegebenen amtlichen Stimmzettel, die ebenfalls in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterfertigt, ist der Grund hiefür in der Niederschrift anzuführen. Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt der Wahlbehörde.

## § 61

### **Stimmergebnisse in Gemeinden mit mehreren Wahlsprengeln**

(1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, haben die Gemeindewahlbehörden die ihnen von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 59 Abs. 3 bekanntgegebenen Ergebnisse für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen. Alle Gemeindewahlbehörden haben die ermittelten Feststellungen der Bezirkswahlbehörde unverzüglich auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung).

(2) Die Sprengelwahlbehörden haben ihre Wahlakten verschlossen unverzüglich der Gemeindewahlbehörde zu übermitteln. Die Gemeindewahlbehörden haben die von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 59 Abs. 1 und 2 vorgenommenen Feststellungen auf Grund der Niederschriften zu überprüfen, für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und in einer Niederschrift zu beurkunden. Für die Niederschrift gilt § 60 Abs. 2 Z. 1 bis 4 und 8 sowie § 60

Abs. 4 sinngemäß. Die Niederschrift hat insbesondere das Gesamtergebnis der Wahl für den Bereich der Gemeinde in der im § 59 Abs. 1 und 2 gegliederten Form zu enthalten.

(3) Den Niederschriften der Gemeindewahlbehörden sind die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden als Beilage anzuschließen. Sie bilden in diesen Gemeinden den Wahlakt der Gemeindewahlbehörde.

(4) Die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden sind unverzüglich nach Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses verschlossen der zuständigen Bezirkswahlbehörde durch Boten zu übermitteln.

## § 62

### **Stimmergebnis im Bezirk**

(1) Jede Bezirkswahlbehörde hat für ihren Bezirk festzustellen:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Bezirksparteisummen);
5. die von den einzelnen Bewerbern erreichte Anzahl von gültigen Vorzugsstimmen.

(2) Die Bezirkswahlbehörde hat zunächst die gemäß § 59 Abs. 3 oder § 61 Abs. 1 bekanntgegebenen Gemeindestimmergebnisse auf die schnellste Art der Kreiswahlbehörde und der Landeswahlbehörde bekanntzugeben. Sodann hat sie noch vor Einlangen der Wahlakten die einzelnen Gemeindestimmergebnisse zusammenzuzählen. Das auf diese Weise ermittelte vorläufige Stimmergebnis ist der Kreiswahlbehörde sofort telefonisch in der nach Abs. 1 gegliederten Form bekanntzugeben (Sofortmeldung).

(3) Nach Einlangen der Wahlakten der Gemeindewahlbehörden hat die Bezirkswahlbehörde die örtlichen Wahlergebnisse auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen

und diese erforderlichenfalls richtigzustellen. Sodann hat sie die gemäß Abs. 2 nur vorläufig getroffenen Feststellungen endgültig vorzunehmen. Das endgültige Stimmresultat im Wahlbezirk ist der Kreiswahlbehörde sofort bekanntzugeben.

(4) Die Bezirkswahlbehörde hat das Stimmresultat im Bezirk in einer Niederschrift zu verzeichnen. Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

1. die Bezeichnung des politischen Bezirkes, den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
2. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Bezirkswahlbehörde;
3. die endgültigen Feststellungen in der nach Abs. 1 gegliederten Form.

(5) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterfertigt, ist der Grund hierfür in der Niederschrift anzuführen.

(6) Die Niederschrift bildet gemeinsam mit den als Beilagen anzuschließenden Wahlakten der Gemeindevahlbehörden den Wahlakt der Bezirkswahlbehörde. Es ist verschlossen der zuständigen Kreiswahlbehörde unverzüglich zu übermitteln.

## § 63

### **Stimmresultat im Wahlkreis**

(1) Jede Kreiswahlbehörde hat für ihren Wahlkreis festzustellen:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der ungültigen Stimmen;
3. die Summe der gültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen);
5. die von den einzelnen Bewerbern erreichte Anzahl von gültigen Vorzugsstimmen.

(2) Nach Einlangen der endgültigen Stimmresultate der einzelnen Wahlbezirke hat die Kreiswahlbehörde diese Stimmresultate auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen und diese erforderlichenfalls richtigzustellen. Sodann hat sie die Stimm-

ergebnisse der Bezirkswahlbehörde zusammenzuzählen. Das auf diese Art ermittelte endgültige Stimmergebnis im Wahlkreis ist sofort der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.

## § 64

### **Feststellung der Landesparteisummen**

Die Landeswahlbehörde hat nach Einlangen der Berichte aller Kreiswahlbehörden gemäß § 63 Abs. 2 folgende Feststellungen zu treffen:

1. die Gesamtsumme der landesweit abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der ungültigen Stimmen;
3. die Summe der gültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen Parteien landesweit entfallenden gültigen Stimmen (Landesparteisummen).

## **2. ABSCHNITT**

### **Ermittlung der Parteien, die Anspruch auf die Zuteilung von Mandaten haben**

## § 65

### **Prozentklausel oder Grundmandat**

- (1) Anspruch auf die Zuteilung von Mandaten haben jene wahlwerbenden Parteien, die
1. im gesamten Landesgebiet mindestens vier Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben oder
  2. in mindestens einem der Wahlkreise ein Grundmandat erreicht haben.
- (2) Die Landeswahlbehörde hat zunächst auf Grund der einzelnen Landesparteisummen gemäß § 64 Z.4 jene wahlwerbenden Parteien festzustellen, die Anspruch auf die Zuteilung von Mandaten gemäß Abs. 1 Z.1 haben.

(3) Anschließend hat die Landeswahlbehörde jene wahlwerbenden Parteien festzustellen, die Anspruch auf die Zuteilung von Mandaten gemäß Abs. 1 Z.2 haben. Hiezu hat sie zunächst für jeden Wahlkreis die Gesamtzahl der gültigen Stimmen durch die Anzahl der im Wahlkreis zu vergebenden Mandate zu dividieren. Die sich dabei ergebenden Zahlen sind die jeweiligen Sperrzahlen der Wahlkreise. Ein Grundmandat hat jene wahlwerbende Partei erreicht, die in mindestens einem Wahlkreis mindestens so viele Stimmen erhalten hat, als der Sperrzahl dieses Wahlkreises entspricht.

(4) Die Landeswahlbehörde hat ihre nach Abs. 2 und 3 getroffenen Feststellungen sofort den Kreiswahlbehörden bekanntzugeben.

(5) Die gemäß Abs. 4 bekanntgegebenen Parteien nehmen am weiteren Ermittlungsverfahren teil. Stimmen, die auf wahlwerbende Partei entfallen, die weder in einem der Wahlkreise die Sperrzahl des Wahlkreises noch im gesamten Bundesland vier Prozent der gültigen Stimmen erreicht haben, sind für die Verteilung der Mandate unwirksam und haben bei den weiteren Berechnungen außer Betracht zu bleiben.

### **3. ABSCHNITT**

#### **Ermittlungsverfahren im Wahlkreis**

##### **§ 66**

#### **Vergabe der Mandate im Wahlkreis**

(1) Die Kreiswahlbehörde hat vorerst die im Wahlkreis insgesamt zu vergebenden Mandate auf Grund der Wahlzahl auf die am weiteren Ermittlungsverfahren teilnehmenden Parteien (§ 65 Abs. 5) zu verteilen.

(2) Die Wahlzahl wird ermittelt, indem die Summe der im Wahlkreis für die am weiteren Ermittlungsverfahren teilnehmenden Parteien abgegebenen gültigen Stimmen durch die Anzahl

der im Wahlkreis zu vergebenden Mandate (§ 3 Abs. 1) geteilt wird. Hierbei bleiben Dezimalreste außer Betracht.

(3) Die einzelnen Parteisummen (§ 63 Abs. 1 Z. 4) werden sodann durch die Wahlzahl geteilt. Jede Partei erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

## § 67

### **Zuweisung der Mandate an die einzelnen Bewerber**

(1) Zunächst hat die Kreiswahlbehörde festzustellen, wieviele gültige Vorzugsstimmen für die Zuweisung des Vorzugsstimmenmandats (Abs. 3 Z. 1) von einem Bewerber mindestens erreicht werden müssen.

(2) Anschließend hat die Kreiswahlbehörde auf Grund der von ihr für jeden einzelnen Bewerber ermittelte Anzahl von gültigen Vorzugsstimmen für jeden Bewerber gesondert die Wahlpunktezahl folgendermaßen zu berechnen:

1. Der auf dem Wahlvorschlag einer Partei an erster Stelle angeführte Bewerber erhält für jede gültige Stimme seiner Partei doppelt so viele Listenpunkte wie Mandate im betreffenden Wahlkreis zu vergeben sind. Der auf dem Wahlvorschlag an zweiter Stelle angeführte Bewerber erhält für jede gültige Stimme seiner Partei einen Listenpunkt weniger, der an dritter Stelle angeführte Bewerber erhält für jede gültige Stimme seiner Partei zwei Listenpunkte weniger usw.;
2. für jede gültige Vorzugsstimme erhält der Bewerber 25 Vorzugspunkte;
3. das Zusammenzählen der Listenpunkte und der Vorzugspunkte ergibt die Zahl der Wahlpunkte.

(3) Die Mandate, die gemäß § 66 auf eine Partei entfallen, sind schließlich von der Kreiswahlbehörde den Bewerbern der jeweiligen Partei wie folgt zuzuweisen:

1. zunächst sind die Mandate, die einer Partei im Wahlkreis zufallen, an jene Bewerber zuzuweisen, die mindestens so viele Vorzugsstimmen im Wahlkreis erhalten haben wie der

halben Wahlzahl entspricht (Vorzugsstimmenmandate); die Zuweisung erfolgt nach der Größe der Anzahl der Vorzugsstimmen;

2. die restlichen der Partei im Wahlkreis zufallenden Mandate sind den Bewerbern der jeweiligen Partei in der Reihenfolge der Größe der von ihnen erreichten Wahlpunktezahl zuzuweisen; dabei sind jene Bewerber nicht zu berücksichtigen, denen bereits ein Vorzugsstimmenmandat zugewiesen wurde;
3. bei gleicher Zahl an Vorzugsstimmen (Z. 1) oder bei gleicher Wahlpunktezahl (Z. 2) entscheidet das Los, sofern es sich um die Zuweisung des letzten Mandats dieser Partei handelt.

(4) Mit der Zuweisung der Mandate ist das Ermittlungsverfahren im Wahlkreis abgeschlossen.

## § 68

### **Niederschrift; Verlautbarung des Wahlergebnisses**

(1) Die Kreiswahlbehörde hat das Wahlergebnis im Wahlkreis in einer Niederschrift zu verzeichnen.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Wahlkreises, den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
2. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Kreiswahlbehörde;
3. die Feststellungen gemäß § 63 Abs. 1;
4. die gemäß § 65 Abs. 4 bekanntgegebenen Feststellungen und die Wahlzahl;
5. die Zahl der auf jede Partei insgesamt entfallenden Mandate;
6. die Zahl der Mandate, die im Wahlkreis nicht vergeben wurden;
7. die Namen der Bewerber, denen ein Vorzugsstimmenmandat zugewiesen wurde, getrennt nach Parteien;
8. die Namen der übrigen Bewerber, denen ein Mandat zugewiesen wurde, in der Reihenfolge ihrer Berufung unter Anführung der von ihnen erreichten Anzahl von Wahlpunkten und Vorzugsstimmen, getrennt nach Parteien;

9. die Namen der Bewerber, denen kein Mandat zugewiesen wurde, in der Reihenfolge und unter Anführung der von ihnen erreichten Wahlpunkte, getrennt nach Parteien.

(3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Kreiswahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterfertigt, ist der Grund hierfür anzugeben.

(4) Die Niederschrift bildet gemeinsam mit den als Beilagen anzuschließenden Wahlakten der Bezirkswahlbehörden den Wahlakt der Kreiswahlbehörde. Eine Gleichschrift der Niederschrift ist sofort der Landeswahlbehörde zu übermitteln.

(5) Die Kreiswahlbehörde hat sodann durch Anschlag an der Amtstafel des Amtes, dem der Vorsitzende der Kreiswahlbehörde angehört, das Wahlergebnis zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat jedenfalls die Feststellungen gemäß Abs. 2 Z. 3 bis 9 und den Zeitpunkt des Anschlages an der Amtstafel zu enthalten.

#### **4. ABSCHNITT**

##### **Ermittlungsverfahren auf Landesebene**

##### **§ 69**

##### **Verteilung der Mandate**

(1) Im Ermittlungsverfahren auf Landesebene verteilt die Landeswahlbehörde auf Grund der Wahlzahl (Abs. 2) grundsätzlich 56 Mandate auf die am weiteren Ermittlungsverfahren teilnehmenden Parteien, die einen Landeswahlvorschlag (§ 70 Abs. 1) eingebracht haben. Hat eine am weiteren Ermittlungsverfahren teilnehmende Partei keinen Landeswahlvorschlag eingebracht, verringert sich die Anzahl der zu verteilenden Mandate um jene Mandate, die von dieser Partei in einem oder mehreren Wahlkreisen erreicht wurden.

(2) Die Wahlzahl wird ermittelt, indem vorerst die Landesparteisummen nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben werden; unter jede Landesparteisumme wird die Hälfte

geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden entsprechenden Teilzahlen. Als Wahlzahl gilt bei 56 zu vergebenden Mandate die 56-größte, bei 55 zu vergebenden Mandaten die 55-größte usw. Zahl der so angeschriebenen Zahlen.

(3) Jede Partei erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Landesparteisumme enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Parteien auf die Zuweisung eines Mandates den gleichen Anspruch haben, wird zwischen ihnen nur dann gelost, wenn es sich um Zuweisung des letzten zu vergebenden Mandates handelt. Das Los ist vom jüngsten Mitglied der Landeswahlbehörde zu ziehen.

(4) Unterschreitet die gemäß Abs. 3 für eine Partei ermittelte Gesamtmandatszahl die Summe der dieser Partei in den Wahlkreisen insgesamt zugefallenen Mandate, ist so vorzugehen, als hätte diese Partei keinen Landeswahlvorschlag eingebracht; die Wahlzahl ist gemäß Abs. 2 neu zu berechnen.

(5) Übersteigt die gemäß Abs. 3 für eine Partei ermittelte Gesamtmandatszahl die Summe der dieser Partei in den Wahlkreisen insgesamt zugefallenen Mandate, erhält sie so viele weitere Mandate, wie dieser Differenz entspricht.

## § 70

### **Landeswahlvorschlag;**

#### **Zuweisung der Mandate an die Bewerber**

(1) Jede Partei, die einen Kreiswahlvorschlag eingebracht hat, kann spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag bei der Landeswahlbehörde durch einen auf einem Kreiswahlvorschlag aufscheinenden zustellungsbevollmächtigten Vertreter den Landeswahlvorschlag einbringen. In einen Landeswahlvorschlag dürfen nur Personen aufgenommen werden, die in einem der Wahlkreise als Bewerber derselben Partei aufscheinen. Bewerber, die in keinem veröffentlichten Kreiswahlvorschlag (§ 51 Abs. 1) derselben Partei aufscheinen, gelten als in den Landeswahlvorschlag nicht aufgenommen.

(2) Die einer Partei gemäß § 69 Abs. 5 zufallenden Mandate sind den Bewerbern der jeweiligen Partei in der Reihenfolge des jeweiligen Landeswahlvorschlages von der Landeswahlbehörde zuzuweisen; dabei sind jene Bewerber nicht zu berücksichtigen, denen bereits ein Vorzugsstimmenmandat zugewiesen wurde. Damit ist das Ermittlungsverfahren auf Landesebene abgeschlossen.

## § 71

### **Niederschrift; Kundmachung**

(1) Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens auf Landesebene hat die Landeswahlbehörde die Ergebnisse in einer Niederschrift zu verzeichnen.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

1. den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
2. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Landeswahlbehörde;
3. die Feststellungen gemäß § 64 und § 65 Abs. 2 und 3;
4. die Zahl der auf jede Partei entfallenden Mandate;
5. die Namen der Bewerber, denen gemäß § 70 Abs. 2 Mandate zugewiesen wurden.

(3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Landeswahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterfertigt, ist der Grund hierfür anzugeben. Der Niederschrift sind die Landeswahlvorschläge (§ 69 Abs. 1) anzuschließen.

(4) Die Landeswahlbehörde hat sodann durch Anschlag an der Amtstafel des Amtes der o.ö. Landesregierung das Wahlergebnis zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat jedenfalls die Feststellungen gemäß Abs. 1 Z. 3 bis 5 und den Zeitpunkt des Anschlages an der Amtstafel zu enthalten.

## **5. ABSCHNITT**

### **Einsprüche gegen ziffernmäßige Ermittlungen**

#### **§ 72**

#### **Form und Inhalt der Einsprüche; Einspruchsfrist**

(1) Dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei steht es frei, gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen einer Kreiswahlbehörde oder der Landeswahlbehörde Einspruch zu erheben.

(2) Einsprüche gemäß Abs. 1 sind schriftlich innerhalb von drei Tagen nach der jeweiligen Verlautbarung des Wahlergebnisses (§ 68 oder § 71) bei der Landeswahlbehörde zu erheben. In den Einsprüchen ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern die ziffernmäßigen Ermittlungen der Wahlbehörden nicht den Bestimmungen dieses Landesgesetzes entsprechen. Fehlt diese Begründung, kann der Einspruch ohne weitere Überprüfung abgewiesen werden.

(3) Wird ein hinlänglich begründeter Einspruch erhoben, überprüft die Landeswahlbehörde auf Grund der ihr vorliegenden Schriftstücke das Wahlergebnis. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, hat die Landeswahlbehörde sofort das Ergebnis richtigzustellen, die Verlautbarung der betroffenen Wahlbehörde zu widerrufen und das richtige Ergebnis zu verlautbaren. Für die Verlautbarung gilt § 71 Abs. 3 sinngemäß.

(4) Gibt die Überprüfung keinen Anlaß zur Richtigstellung der Ermittlungen, hat die Landeswahlbehörde den Einspruch abzuweisen.

## **6. ABSCHNITT**

### **Gewählte Bewerber; Ersatzmitglieder des o.ö. Landtages**

#### **§ 73**

#### **Erklärungen Doppeltgewählter; Besetzung von Mandaten bei Erschöpfung der Wahlvorschläge**

(1) Ist ein auf einen Kreiswahlvorschlag gewählter Bewerber auch in einem Landeswahlvorschlag angeführt und kommt er für die Zuweisung eines Mandates gemäß § 69 Abs. 5 in Betracht, ist er vor Zuweisung dieses Mandates von der Landeswahlbehörde aufzufordern, sich binnen acht Tagen zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet. Trifft innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht ein, entscheidet für ihn die Landeswahlbehörde.

(2) Enthält ein Kreiswahlvorschlag, der für die Zuweisung der Mandate gemäß § 67 Abs. 3 heranzuziehen ist, nicht die ausreichende Anzahl von Bewerbern, ist der Landeswahlvorschlag derselben wahlwerbenden Partei heranzuziehen. Die noch nicht besetzten Mandate sind den Bewerbern des Landeswahlvorschlages dieser wahlwerbenden Partei, denen noch kein Mandat nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes zugewiesen wurde, in der Reihenfolge des jeweiligen Landeswahlvorschlages von der Landeswahlbehörde zuzuweisen.

#### **§ 74**

#### **Ersatzmitglied**

(1) Ersatzmitglieder des o.ö. Landtages für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird, sind:

1. Bewerber, denen kein Mandat gemäß § 67 Abs. 3 oder § 70 Abs. 2 zugewiesen wurde;
2. Bewerber, die eine auf sie gefallene Wahl abgelehnt haben;
3. Bewerber, die ihr Mandat angenommen haben, darauf aber in der Folge nach den Bestimmungen der Landtagsgeschäftsordnung verzichtet haben.

(2) Ersatzmitglieder für ein Mandat, das im Ermittlungsverfahren im Wahlkreis vergeben wurde, sind von der Kreiswahlbehörde, und Ersatzmitglieder für ein Mandat, das im Ermittlungsverfahren auf Landesebene vergeben wurde, sind von der Landeswahlbehörde zu berufen. Hierbei bestimmt sich die Reihenfolge der von der Kreiswahlbehörde zu berufenden Ersatzmitglieder nach der Größe der von ihnen erreichten Wahlpunktezahl und die Reihenfolge der von der Landeswahlbehörde zu berufenden Ersatzmitglieder nach ihrer Reihenfolge im Landeswahlvorschlag. Enthält der Wahlvorschlag, der für die Berufung der Ersatzmitglieder heranzuziehen ist, nicht die ausreichende Anzahl von Bewerbern, ist der Landeswahlvorschlag zur Berufung von Ersatzmitgliedern heranzuziehen.

(3) Ist ein gemäß Abs. 2 zu berufendes Ersatzmitglied bereits gewählt, ist es von der Wahlbehörde, die es berufen will, aufzufordern, sich binnen acht Tagen zu erklären, für welchen Wahlvorschlag es sich entscheidet. Trifft innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht ein, ist das nächste Ersatzmitglied zu berufen. Die von der Entscheidung berührten Wahlbehörden sind hiervon in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Landeswahlbehörde hat die Berufung von Ersatzmitgliedern unverzüglich zu verlautbaren, sobald feststeht, daß die Berufung nicht abgelehnt wird. Das Recht, die Wahl bzw. die Berufung auf ein frei gewordenes Mandat abzulehnen, kann nur innerhalb einer Woche nach dem Tag der Wahl bzw. ab Berufung durch die zuständige Wahlbehörde geltend gemacht werden.

(5) Lehnt ein Ersatzmitglied, das für ein frei gewordenes Mandat berufen wird, die Berufung ab, bleibt es dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmitglieder. Die Streichung eines Ersatzmitgliedes auf einem Wahlvorschlag kann nur auf Antrag dieses Ersatzmitgliedes erfolgen; die Anträge auf Streichung von einem Kreiswahlvorschlag sind bei der Kreiswahlbehörde, die Streichung vom Landeswahlvorschlag ist bei der Landeswahlbehörde zu beantragen. Die erfolgte Streichung ist von der Wahlbehörde zu verlautbaren. Die Kreiswahlbehörde hat die Landeswahlbehörde unverzüglich von einer erfolgten Streichung vom Kreiswahlvorschlag in Kenntnis zu setzen.

§ 75

**Wahlscheine**

Jeder Abgeordnete erhält nach seiner Wahl oder nach seiner gemäß § 74 erfolgten Berufung von der Landeswahlbehörde den Wahlschein, der ihn zum Eintritt in den Landtag berechtigt. Die Kreiswahlbehörde hat die Landeswahlbehörde nach Ablauf der Frist gemäß § 74 Abs. 4 von der Wahl bzw. Berufung eines Abgeordneten unverzüglich zu verständigen.

**VII. HAUPTSTÜCK**

**Besondere Bestimmungen über die Wiederholung des Wahlverfahrens**

§ 76

**Wiederholung des Wahlverfahrens**

- (1) Für die Durchführung der auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes notwendigen gänzlichen oder teilweisen Wiederholung des Wahlverfahrens einer Landtagswahl sind die Bestimmungen dieses Landesgesetzes insoweit sinngemäß anzuwenden, als im folgenden nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Bei der Wiederholung des Wahlverfahrens sind die Wahlbehörden an die tatsächlichen Feststellungen und an die Rechtsanschauungen gebunden, von denen der Verfassungsgerichtshof bei seinem Erkenntnis ausgegangen ist.
- (3) Ist das Abstimmungsverfahren einer Landtagswahl ganz oder teilweise zu wiederholen, hat die Landesregierung die Wiederholungswahl unverzüglich durch Kundmachung im Landesgesetzblatt auszuschreiben.
- (4) Die Kundmachung hat den Wahltag zu enthalten, der von der Landesregierung auf einen Sonntag festzusetzen ist. Ein Stichtag ist nur dann zu bestimmen, wenn auf Grund der Aufhebung des Wahlverfahrens bei der Wiederholungswahl die Wahlbehörden neu zu bestellen oder die Wählerverzeichnisse neu anzulegen oder aufzulegen sind. Ist dies nicht der Fall, hat als Stichtag für die Wiederholungswahl der Stichtag der aufgehobenen Wahl zu gelten. In der

Kundmachung ist auch festzustellen, in welchen Wahlkreisen das Abstimmungsverfahren durchzuführen ist.

(5) Ist das Abstimmungsverfahren nicht in allen Wahlkreisen zu wiederholen, können Wahlkartenwähler ihr Wahlrecht mittels Wahlkarte nur in jenem Wahlkreis ausüben, in dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(6) Soweit sich aus Abs. 2 bis 5 nichts anderes ergibt, gelten für eine Wiederholungswahl folgende Bestimmungen:

1. Wahlberechtigt sind nur Wähler, die bereits im abgeschlossenen Wählerverzeichnis der Wahl eingetragen waren, die zu wiederholen ist. Diese Wählerverzeichnisse sind unverändert der Wiederholungswahl zugrunde zu legen.
2. In den Wahlkreisen, in denen das Abstimmungsverfahren aufgehoben wurde, gilt die für die aufgehobene Wahl festgesetzte Einteilung in Wahlsprengel.
3. Das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren ist von der Wahlbehörde in der Zusammensetzung durchzuführen, die für die aufgehobene Wahl maßgebend war. Für die Änderung in der Zusammensetzung dieser Wahlbehörden sind § 18 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

## **VIII. HAUPTSTÜCK**

### **Schlußbestimmungen**

#### **§ 77**

### **Verwaltungsverfahren**

(1) Soweit in diesem Landesgesetz das Verwaltungsverfahren nicht besonders geregelt ist, haben die Wahlbehörden das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG mit Ausnahme der Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens und über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand anzuwenden.

(2) Bezüglich der Fristen gilt folgendes: Der Beginn und Lauf einer in diesem Landesgesetz vorgesehenen Frist wird durch Sonn- oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Fällt das

Ende einer Frist auf einen Sonn- oder anderen öffentlichen Ruhetag, haben die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden entsprechend vorzusorgen, daß ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können. Die Tage des Postlaufes werden in die Frist eingerechnet.

## § 78

### **Notmaßnahmen**

Wenn die Wahlen infolge Störungen des Verkehrs, Unruhen oder aus anderen Gründen nicht gemäß den Vorschriften dieses Landesgesetzes durchgeführt werden können, kann die Landesregierung durch Verordnung die Vornahme dieser Wahlen außerhalb des Wahlortes oder Wahlkreises, die unmittelbare Entsendung der Stimmzettel an die Landeswahlbehörde sowie jene sonstigen Änderungen an den Vorschriften dieses Landesgesetzes verfügen, die zur Ausübung des Wahlrechtes unabweislich geboten sind.

## § 79

### **Wahlkosten**

(1) Soweit in diesem Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die mit der Durchführung der Wahl verbundenen Kosten von den Gemeinden zu tragen. Von den bei der Durchführung der Wahl den Gemeinden entstehenden Kosten werden die Kosten für Papier einschließlich der Drucksorten zur Gänze, die übrigen Kosten zu einem Drittel den Gemeinden nach Abs. 2 vom Land ersetzt.

(2) Der Kostenersatz nach Abs. 1 hat nach Durchführung der Wahl in Pauschbeträgen zu erfolgen. Diese sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Anzahl der im abgeschlossenen Wählerverzeichnis verzeichneten Personen maßgebend.

### **Strafbestimmung**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht,

1. wer den Anordnungen der zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörden zuwiderhandelt;
2. wer gegen die Entscheidung über einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis offensichtlich mutwillig Berufung erhebt;
3. wer einen Wahlvorschlag unterstützt, ohne aktiv wahlberechtigt zu sein;
4. wer den Bestimmungen des § 40 zuwider Wahlwerbung betreibt, sich an einer Ansammlung beteiligt oder Waffen trägt;
5. wer Anordnungen des Wahlleiters nicht befolgt;
6. wer auf Wahlkuverts Worte, Bemerkungen oder Zeichen anbringt;
7. wer sich fälschlich als blind, schwer sehbehindert, gebrechlich, bettlägerig oder körperlich behindert ausgibt;
8. wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet;
9. wer unbefugt amtliche Stimmzettel und wer dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt.

(2) Verwaltungsübertretungen sind, soweit die Tat nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen strenger oder vom Gericht zu bestrafen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3.000,-- Schilling zu bestrafen.

(3) Unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleich oder ähnlich sind, können für verfallen erklärt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

- (1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig tritt die O.ö. Landtagswahlordnung 1991, in der Fassung des Art. I des Landesgesetzes LGBl.Nr. 91/1993 außer Kraft.
- (2) Die Kundmachung der o.ö. Landesregierung über die Zahl der bei der Wahl des o.ö. Landtages in jedem Wahlkreis zu vergebenden Mandate, LGBl. Nr. 14/1993, gilt als Kundmachung gemäß § 3 Abs. 1 dieses Landesgesetzes; sie ist der Wahl des Landtages im Jahr 1997 zugrunde-zulegen.
- (3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes eingerichteten Wahlsprengel gelten als Wahlsprengel im Sinn dieses Landesgesetzes.
- (4) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes im Amt befindlichen Wahlbe-hörden gelten bis zur Konstituierung der neuen Wahlbehörden anlässlich der Landtagswahl im Jahr 1997 als Wahlbehörden im Sinn dieses Landesgesetzes.



Wahlkreis: .....

Pol. Bezirk: .....

Fortl. Nr.: .....

Gemeinde: .....

## Unterstützungserklärung

Herr/Frau ....., geboren am .....

(Vor- und Familienname)

wohnhaft in .....

unterstützt hiermit den von der

.....  
(Name der wahlwerbenden Partei)

im Wahlkreis .....

(Nummer)

(Bezeichnung des Wahlkreises)

eingebrachten Kreiswahlvorschlag.

.....  
(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe von Vor- und Familiennamen)

Raum für allfällige gerichtliche oder notarielle  
Beglaubigung der obigen Unterschrift

## Bestätigung der Gemeindebehörde

Die Gemeinde ....., pol. Bezirk .....

(Name der Gemeinde)

bestätigt hiermit, daß der/die Obgenannte am .....

(Stichtag)

in der

Wählerevidenz (Sprengel Nr. ....) als wahlberechtigt eingetragen ist.

Die eigenhändige Unterschrift auf der Unterstützungserklärung wurde vor der Gemeindebehörde  
geleistet \*) / war gerichtlich \*) / notariell beglaubigt \*).

....., am ..... 19.....

Gemeinde-  
siegel

.....  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen!

Gemeindewahlbehörde .....

### Eintrittsschein für den Wahlzeugen

Familien- und Vorname: .....

Geburtsdatum: ..... Wohnort: .....

Gültig für Wahlsprengel: ..... Wahllokal: .....

Dieser Eintrittsschein berechtigt den Wahlzeugen gemäß § 41 der O.ö. Landtagswahlordnung zum Eintritt in das Wahllokal. Der Wahlzeuge hat diesen Eintrittsschein der Wahlbehörde beim Betreten des Wahllokales vorzuweisen. Dieser Eintrittsschein berechtigt nach Maßgabe der Festlegungen der Gemeindewahlbehörde gemäß § 41 Abs. 1 der O.ö. Landtagswahlordnung auch zum Eintritt in das Sitzungslokal der Gemeindewahlbehörde

Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensleute der wahlwerbenden Partei zu fungieren, ein Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung, ausgenommen das Recht des Einspruchs (§ 49 Abs. 1 der O.ö. Landtagswahlordnung), steht ihnen nicht zu

....., am .....

Der Gemeindewahlleiter

Ortschaft: \_\_\_\_\_ Wahlsprengel: \_\_\_\_\_  
Gemeinde: \_\_\_\_\_  
Pol. Bez.: \_\_\_\_\_  
Wahlkreis-Nr.: \_\_\_\_\_ Hausnummer: \_\_\_\_\_

Straße  
Gasse  
Platz

# Wahlkarte

ausgestellt von der Gemeinde des obigen Wahlortes (Wahlsprengels)  
auf Grund der Eintragung im Wählerverzeichnis

(Fortlaufende Zahl: \_\_\_\_\_ )

für

Familien- und Vorname: \_\_\_\_\_

geboren am

Obige Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben.

Bei Ausübung der Wahl ist neben der Wahlkarte auch noch eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Identität des Wählers mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt.

Die Wahlkarte ist der Wahlbehörde zu übergeben.

Duplikate für abhandengekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

Amts-  
siegel

Der Bürgermeister:



Amtlicher Stimmzettel für die  
**Landtagswahl**

am .....

Wahlkreis ... : .....

Liste	Gewählte Partei anzeichnen	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Vorzugsstimmen (höchstens drei)
<b>1</b>	<input type="radio"/>			
<b>2</b>	<input type="radio"/>			
<b>3</b>	<input type="radio"/>			
<b>4</b>	<input type="radio"/>			
<b>5</b>	<input type="radio"/>			
<b>6</b>	<input type="radio"/>			
<b>7</b>	<input type="radio"/>			
<b>8</b>	<input type="radio"/>			

USW.